DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/89

13. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Dobihoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.
Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17, FAX: 42 65 25-81
Leitender Redakteur: Dr. Harald Krammer
Fachredakteur: Leopold Wetzl
Anzeigenannahme: Telefon (02 22) 42 65 24
Anzeigenkontakt: Ernst Schwarcz
Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17.
Jahresbezugspreis: S 200,—
Einzelpreis: S 53,—
Erscheinungsweise: viermal im Jahr.
Anzeigentarif: Nr. 8, gültig ab 1. Jänner 1989.
Bankverbindungen: Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien, Kontonummer 611.028.705.

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Dobihoffgasse 3/5, zu richten.

***

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Univ.-Prof. Dr. phil. Bernhard Wielke
Das Schleudertrauma der Halswirbelsäule
Verletzungswahrscheinlichkeit aus technischer Sicht 2

Dr. Maria Honffy
Probleme der Sachverständigen in Pflegschaftssachen 6

Dipl.-Ing. Josef Mayr
Die Formzahl: Ein synthetisches Verfahren zur Bewertung strukturändernder Maßnahmen an landwirtschaftlichen Grundstücken 8

Veränderungen im österreichischen Normenwerk 12

Entscheidungen und Erkenntnisse 15

Umsatzsteuer auch von Barauslagen (Reisekosten) 15

Mühewaltungsgebühr eines Sachverständigen für Kunst und Antiquitäten 17

OGH — Gebühr für psychiatrische Begutachtung 17

Zum Arzttarif nach § 43 Abs. 1 Z 5 lit. a und Z 9 lit. a GebAG 18

Gebühr für Aktenstudium — Kumulierung beim Ärztetarif 18

Voraussetzungen der höheren Gebühr nach § 37 Abs. 2 GebAG 19

Veranstaltungen + Termine + Seminare 20

Mitteilungen + Berichte 22

Literatur 25

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige":
Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige" die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

Betriebsgegenstand der Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben, sowie die Verlagstätigkeit überhaupt, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

Geschäftsführer der Josef Neuf Gesellschaft m.b.H.: Mag. Helga Wetzl.

Univ.-Prof. Dr. phil. Bernhard Wielke*)

Das Schleudertrauma der Halswirbelsäule Verletzungswahrscheinlichkeit aus technischer Sicht

1. Einleitung

Einer stetigen Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen im Kraftfahrzeug steht eine, damit im Widerspruch stehende Zunahme gewisser Verletzungstypen gegenüber, zumindest, wenn man den statistischen Daten glaubt. Obwohl die Anzahl der Fahrzeuge, die an den Vordersitzen keine Kopfstützen haben, aufgrund des natürlichen Ausscheidens sehr alter Modelle schon minimale Werte erreicht hat, steigt die Anzahl der erlittenen bzw. behaupteten Verletzungen im Bereich der Halswirbelsäule in den letzten Jahren so stark an, daß sich die Forschung diesem Thema besonders widmete.
Es ist Ziel dieses Artikels, für den Nichttechniker den derzeitigen **„Stand der Technik"** unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre in der **Gerichtspraxis** — aus der Sicht des vom Gericht bestellten technischen Sachverständigen — kurz zusammenzufassen.

2. Bewegungsablauf beim Stoß von hinten

Das allgemein bekannte sogenannte Peitschenschlagsyndrom als Folge eines Schleudertraumas der Halswirbelsäule kann bei den Insassen eines gestoßenen Fahrzeugs dann auftreten, wenn dieses durch ein auffahrendes Fahrzeug ruckartig beschleunigt wird. Diese Beschleunigung muß über Fahrgastzelle, Sitz und Lehne an den Körper des Insassen weitergegeben werden, wobei der Kopf, der zunächst keinen Kontakt mit dem Sitz hat, diese plötzliche Bewegungsänderung nicht mitmachen kann. Es kommt zuerst zu einer scherenden, dann kippenden Bewegung des Kopfes, der Kopf wird, relativ zum Körper, nach hinten gerissen.
Die Verletzungen werden nach ERDMANN in drei Schweregrade eingeteilt. Die objektiv nicht oder nur schwer nachweisbaren und daher bei Verkehrsunfällen oft strittigen Verletzungen liegen in der Stufe Erdmann I.

3. Wesentliche physikalische Größen

Definition der Begriffe

Die wesentlichste Größe bei der Kollision ist die **Beschleunigung** der Fahrgastzelle **des gestoßenen Fahrzeugs** in dem kurzen Zeitraum der Stoßphase von ca. 0,1 bis 0,2 Sekunden, da diese Beschleunigung zu sogenannten Reaktionskräften (Trägheitskräften) führt, die Verletzungen hervorrufen können. Beschleunigung und Geschwindigkeitsänderung sind voneinander abhängige Größen, sodaß statt der Beschleunigung oft der anschaulichere Zahlenwert der **kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung** des Gestoßenen verwendet wird.

3.1. Begriffsverwirrungen bei „Kollisionsgeschwindigkeit"

Bei der Angabe von Geschwindigkeitswerten wird leider allzuoft nicht unterschieden, ob von der Kollisionsgeschwindigkeit des Auffahrenden oder der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung des Gestoßenen die Rede ist. Die beiden Zahlenwerte sind aber streng zu unterscheiden, sonst können falsche Schlußfolgerungen zustande kommen.

Es ist anschaulich klar, daß ein schweres auffahrendes Fahrzeug größere Verletzungen und Schäden hervorruft als ein leichtes Fahrzeug mit der gleichen Geschwindigkeit. Deswegen werden in technischen Artikeln oft sogenannte „massenbewertete" Geschwindigkeitsangaben gemacht, die zahlenmäßig dem Stoß zwischen zwei gleich schweren Fahrzeugen gleichkommen.

Zur Verdeutlichung soll eine Stoßanalyse für verschieden schwere Fahrzeuge durchgeführt werden. Das gestoßene Fahrzeug sei immer ein Mercedes 200 (Massenverhältnis 1 : 2 bzw. 10 : 1).

1) Es soll in der ersten Analyse jeweils ein Citroen 2CV, ein Mercedes 200 und ein LKW (13 t) mit 20 km/h auf einen stillstehenden Mercedes 200 auffahren.

2) Um die Insassen des gestoßenen Mercedes zu verletzen, reicht beim LKW selbstverständlich eine viel kleinere Geschwindigkeit als beim gleich schweren Mercedes oder gar beim leichten Citroen.

Citroen 2CV, Masse (Gewicht) mit Lenker	650 kg
Mercedes 200	1.300 kg
LKW	13.000 kg

ad 1) Stößt ein Fahrzeug mit 20 km/h gegen den stillstehenden Mercedes, wird er nach dem Stoß mit dem

Citroen 2CV	auf	8,3 km/h,
Mercedes 200	auf	12,5 km/h,
LKW	auf	22,7 km/h beschleunigt.

ad 2) Damit die theoretische Verletzungsgrenze von 11 km/h erreicht wird, ist eine Kollisionsgeschwindigkeit des

Citroen 2CV	von	26,4 km/h,
Mercedes 200	von	17,6 km/h,
LKW	von	9,7 km/h notwendig.

(Der Einfachheit halber wurde durchwegs mit einem elastischen k-Faktor von 0,25 gerechnet)

Wie man sieht, muß man die Kollisionsgeschwindigkeit — in Beispiel 2 variiert sie zwischen 9,7 und 26,4 km/h! — streng von der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung des gestoßenen Mercedes — in Beispiel 2 konstant 11 km/h — unterscheiden. Nur dieser Wert ist für die Kräfte auf die Insassen wesentlich.

*) Der Verfasser ist allg. beeid. gerichtl. Sachverständiger für Technische Physik, Verkehrssicherheit, Biomechanik.

3.2. Relativgeschwindigkeit (auch der Gestoßene fährt)

Für die Stoßwirkung ist unbedeutend, ob der Gestoßene fährt oder stillsteht. Stößt ein Fahrzeug mit 20 km/h gegen ein stillstehendes, ist die Wirkung auf die Insassen die gleiche wie bei einer Geschwindigkeit des Auffahrenden von 60 km/h und des Gestoßenen von 40 km/h. Es kommt nur auf die **Relativgeschwindigkeit** (wirksame Kollisionsgeschwindigkeit) im Moment der Kollision an. Sie ist in beiden Fällen 20 km/h. Auch daran sieht man, daß der Begriff Kollisionsgeschwindigkeit allein nicht aussagekräftig ist.

4. Verletzungswahrscheinlichkeit beim Heckaufprall

Aus physikalisch-technischer Sicht wurde die Verletzungswahrscheinlichkeit im Bereich der HWS in den letzten Jahren experimentell eingehend untersucht. Eine gute Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse findet man in der allgemein bekannten Publikation der Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs, „Forschung und Praxis der Begutachtung", Heft 30/1987 zum Thema „Das sogenannte Schleudertrauma der HWS (Versuch einer Objektivierung)", Beitrag von M. DANNER.

Bei den simulierten Auffahrunfällen mit gesunden freiwilligen Versuchspersonen in der vorher genannten Literatur traten bei Kollisionsgeschwindigkeiten bis 27 km/h (bezogen auf massengleiche PKW-PKW-Stöße) keine Verletzungen auf.[1]) Die Geschwindigkeitsänderungen der gestoßenen Fahrzeuge — und dieser Wert ist, wie ausführlich dargelegt, wesentlich — lagen in einem Bereich bis 17 km/h.

Um eine ausreichende Sicherheit bei praktischen Fällen zu gewährleisten, wird aber als Grenzwert nicht 27 km/h für die Kollisionsgeschwindigkeit bzw. 17 km/h für die Geschwindigkeitsänderung des Gestoßenen als Grenzwert angenommen, sondern man senkt diese Werte und legt statt 27 nur 15 km/h, bzw. statt 17 nur 11 km/h als jeweilige Grenzwerte fest:

Eine Kollisionsgeschwindigkeit („massenbewertete" Relativgeschwindigkeit) von 15 km/h, d. h. eine **Geschwindigkeitsänderung des Gestoßenen von 11 km/h** wird bei Verwendung einer richtig eingestellten Kopfstütze als ausreichend sichere untere Grenze der Verletzungswahrscheinlichkeit angegebenen. Dem entspricht eine in den Tests gemessene Fahrgastzellenbeschleunigung von ca. 3 g, also der dreifachen Erdbeschleunigung, das ist ca. 30 m/s².

Tabelle

Geschwindigkeit	Testergebnis	ausreichend sicherer Grenzwert
Kollisionsgeschwindigkeit massengleicher PKW	27 km/h	15 km/h
Geschwindigkeitsänderung des Gestoßenen	17 km/h	**11 km/h**

Bei diesen Zahlenwerten ist schon berücksichtigt, daß der Lenker den Kopf auch etwas schief halten kann, wie etwa beim Blick in den Rückspiegel. Trotzdem werden diesbezügliche Einwendungen sehr oft vorgebracht.

Ohne Kopfstütze liegen die Werte um ca. 30 % tiefer.

Schlecht, also wesentlich zu tief eingestellte Kopfstützen („Nackenstützen") erhöhen das Risiko noch über das eines Sitzes ohne Kopfstütze. Es stellt sich dann die rechtliche Frage, ob nicht ein Mitverschulden gegeben sein könnte.

In einigen Gutachten wird nicht oder nicht klar genug zwischen dem Zahlenwert der Kollisionsgeschwindigkeit und der wesentlichen Geschwindigkeitsänderung des Gestoßenen unterschieden bzw. werden die Begriffe und damit auch die Zahlen verwechselt.

4.2. Anschauliche Vergleiche

Abstrakte Zahlenwerte können sehr unanschaulich sein, daher wird vielfach der Versuch unternommen, anschauliche Vergleiche zur Verdeutlichung der Wirkung gewisser Stöße heranzuziehen. SV Fritz SACHER gibt z. B. seit vielen Jahren die Fallhöhe als anschauliches Äquivalent der Kollisionsgeschwindigkeit an.

Tabelle

Fallhöhe	Endgeschwindigkeit
0,1 m	5 km/h
0,2 m	7 km/h
0,3 m	9 km/h
0,4 m	10 km/h
0,5 m	11 km/h
1,0 m	16 km/h
1,5 m	20 km/h
2,0 m	23 km/h

Schon bei der sehr kleinen „Fallhöhe" von nur 20 cm, also etwa dem, falls unbeabsichtigten auch unangenehm empfundenen Schritt von einer höheren Randsteinkante herunter, erreicht man eine Geschwindigkeit von 7 km/h. Dem Äquivalent der Grenze der Verletzungswahrscheinlichkeit von 11 km/h entspricht eine Fallhöhe von 0,5 m.

Sitzt man völlig entspannt im Bett und läßt sich rückwärtsfallen, entspricht der Aufprall auf das Bett etwa dem Aufprall bei einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung eines gestoßenen Fahrzeugs von 9 km/h, da der Schwerpunkt des Oberkörpers ca. 30 cm tief fällt (es kommt dabei nur auf die senkrechte Bewegungskomponente an). Stolpert und stürzt man beim Gehen, fällt der Körperschwerpunkt, je nachdem wie man stürzt, ca. 60—90 cm. Er erreicht dabei eine „Kollisionsgeschwindigkeit" von ca. 12—15 km/h. Dieser Geschwindigkeitsbereich ist daher jedem aus eigener Erfahrung zugänglich. Dabei ist der Sturz auf den harten Boden mit wesentlich höheren Reaktionskräften verbunden als der „Sturz" in die Sitzlehne beim Auffahrunfall. Die Alltagserfahrung, die anschaulichen Vergleiche und vor allem die genannten Zahlenwerte (30 m/s²) zeigen, daß eine Verletzung im Bereich der HWS etwa bei einer Vollbremsung, die zu Verzögerungen von ca. 7 m/s² führt, nicht möglich ist.

4.3. Einschränkungen, Ausnahmen

Es gibt keinen Grund, in der Praxis zu den genannten Werten noch einmal einen „Sicherheitsabstand" für Eventualitäten einzuhalten. Zu beachten bleibt aber jedenfalls die Frage,

[1]) C. DEUTSCHER hat in seiner Diplomarbeit „Experimentelle Untersuchung des HWS-Verletzungsrisikos bei Fahrzeugkollisionen geringer Aufprallschwere", TU-München, 1984, über ähnliche Tests berichtet und er führt bei Geschwindigkeitsänderungen von mehr als ca. 13 km/h bis ca. 15 km/h in einigen Fällen Verletzungen an. In der Publikation von M. DANNER wird auf diese Arbeit nicht eingegangen.

inwieweit im individuellen Fall durch eine besondere Konstitution des Betroffenen oder schon vor dem Unfall vorhandene Schädigungen der Halswirbelsäule die Vergleichbarkeit mit Literaturwerten ausscheidet. Es ist dies eine vom **medizinischen Sachverständigen** zu lösende Fragestellung.

In der Publikation nicht erwähnt, dem Autor von M. Danner aber persönlich mitgeteilt wurde, daß die Versuchspersonen, meist Studenten, trotz eines Entgelts nicht bereit waren, einen zweiten Crashtest im oberen Geschwindigkeitsbereich der Versuche über sich ergehen zu lassen. Das heißt, daß zwar der Stoß bereits als sehr unangenehm empfunden werden kann, ohne daß es aber deshalb zu einer Verletzung kommen muß.
Man muß trotz der sehr detailreichen Forschungsergebnisse immer im Auge behalten, daß die Resultate ähnlich zu werten sind wie statistische Gesetzmäßigkeiten. Es kann zu Ausnahmen kommen. Gerade deshalb ist die Verantwortung des Richters und Gutachters in jedem Einzelfall besonders groß und der Glaubwürdigkeit einer Aussage kommt nach wie vor ein hoher Stellenwert zu.

In Strafverfahren werden die seltenen Ausnahmen naturgemäß — „in dubio pro reo" — keine Rolle spielen, bei Schadenersatzforderungen darf aber nicht durch unkritische Anwendung der Literaturerkenntnisse ein berechtigter Anspruch geschmälert werden.

4.4. Zusätzliche Einflußgrößen

4.4.1. Körpergröße

Die Wahrscheinlichkeit, im Bereich der HWS verletzt zu werden, **steigt mit** zunehmender **Körpergröße.** Kleine Personen (unter 1,52 m) oder Kinder haben eine 40 % geringere Verletzungswahrscheinlichkeit. Das überrascht nicht, da einerseits die biomechanische Widerstandsfähigkeit aufgrund des günstigeren Verhältnisses der Lineardimensionen zum Massenverhältnis zunimmt, andererseits die Einbettung in die Sitzlehne, die für Durchschnittsmenschen dimensioniert ist, günstigere Bedingungen schafft.

4.4.2. Geschlecht

Obwohl die Durchschnittsgröße des männlichen Bevölkerungsanteils größer ist, aus dieser Einflußgröße daher ein erhöhtes Risiko zu erwarten wäre, ist die Zahl der weiblichen Verletzten etwas größer. Es könnte das am kräftigeren Körperbau der Männer liegen.

5. Verletzungswahrscheinlichkeit bei seitlichem oder frontalem Stoß

Detaillierte Forschungsergebnisse, die den genannten für gewöhnliche Auffahrunfälle, also Heckstöße, entsprechen, gibt es für andere Kollisionsstellungen, wie Frontalkollision, seitliche Kollision etc. nicht. Allerdings lassen sich einerseits aus statistischen Daten, andererseits aufgrund theoretischer Überlegungen einige prinzipielle Schlußfolgerungen ziehen.

5.1. Stoß von vorne

Die Statistik zeigt, daß nur 12 % der Verletzungen bei Frontalkollisionen, aber 62 % bei Heckkollisionen beobachtet werden. Inwieweit durch die unterschiedliche Verschuldenslage induzierte, lediglich behauptete aber nicht tatsächlich eingetretene Verletzungen die Statistik verfälschen, kann schwer abgeschätzt werden.

Die physikalische Ausgangssituation ist bei der Frontalkollision im vergleichbaren Geschwindigkeitsbereich wesentlich günstiger. Der Gurt fängt den Körper sanfter als die Rückenlehne auf und es kommt vor allem nicht oder nur in wesentlich abgeschwächterer Form zu der ungünstigen Relativbewegung zwischen Kopf und Oberkörper. Die zu erwartenden Geschwindigkeitsgrenzwerte für die Verletzungswahrscheinlichkeit sind jedenfalls deutlich höher als für Heckkollisionen.

5.2. Stoß von rechts seitlich

Der Körper des links sitzenden Lenkers kann auch bei dieser Kollisionskonstellation relativ weit frei auspendeln. Auch hier kommt es nicht zu einer ruckartigen, erzwungenen Bewegung zwischen Kopf und Oberkörper. (Für den rechts sitzenden Beifahrer stellt sich die Situation wie im folgenden Absatz dar.)

5.3. Stoß von links seitlich

Die Wirkung auf den rechts sitzenden Beifahrer ist analog der Wirkung auf den Lenker bei einem Stoß von rechts. Dieser Stoß ist für den Beifahrer naturgemäß viel ungefährlicher.
Dem links sitzenden Lenker wird bei einem Stoß von links das Fahrzeug unter dem Gesäß nach rechts weggerissen, d. h. er wird relativ zur Fahrgastzelle nach links beschleunigt. Er schlägt mit der Schulter hart an der Tür bzw. dem Seitenfenster an. Dadurch wird die Bewegung des Körpers schlagartig geändert. Der Kopf pendelt zur Seite und schlägt eventuell gegen die Seitenscheibe oder die B-Säule. Diese Art der Bewegung ist sehr ungünstig und es ist mit einem hohen Verletzungsrisiko zu rechnen. Die zu erwartenden Geschwindigkeitsgrenzwerte der Verletzungswahrscheinlichkeit sind kleiner als bei Auffahrunfällen im Heckbereich.
Ausreichend sichere Grenzwerte können daher für Stöße gegen die dem Insassen näher liegende Fahrzeugseite nicht angegeben werden. Wenn zugleich ein direkter Kontakt des Kopfes mit der Seitenscheibe oder der B-Säule nachgewiesen ist (Hämatome), sind Verletzungen im HWS-Bereich nicht auszuschließen.

5.4. Exzentrische seitliche Stöße (rechtwinkelig)

Bei stark exzentrischen Stößen (annähernd rechtwinkelig ganz vorne oder hinten) wird das Fahrzeug vor allem um eine Hochachse gedreht, die in der Nähe der Vordersitze liegt. Das Verletzungsrisiko bei diesen Stößen ist bei vergleichbaren Geschwindigkeiten verglichen mit Heckstößen sehr gering.

5.5. Streifende Stöße (beim Fahrstreifenwechsel)

Der gewöhnliche Fahrstreifenwechsel benötigt, je nachdem wie rasant er durchgeführt wird, ca. ein bis drei Sekunden. Die maximal erreichte Quergeschwindigkeitskomponente läßt sich leicht abschätzen, wenn man die Änderung der Fahrlinie etwa mit 2,5 m annimmt.

Fahrstreifenwechsel um 2,5 m

Fahrweise	Gesamtzeit	res. Querbeschl.	Kollisionsgeschwind. (Querkomponente)
langsam	3,0 s	1,1 m/s²	6 km/h
zügig	2,0 s	2,5 m/s²	9 km/h
rasch	1,5 s	4,4 m/s²	12 km/h
extrem	1,2 s	6,9 m/s²	15 km/h

Mit diesen Zahlenwerten gelten die Schlußfolgerungen des seitlichen Anstoßes, wie sie vorher angegeben worden sind.

6. Ermittlung der Geschwindigkeiten

Delta-V (Fachjargon für: Differenz der Geschwindigkeiten V vor und nach dem Stoß), also die **kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung** des Gestoßenen, muß vom technischen Sachverständigen ermittelt werden.

Meist stehen zwei Anknüpfungspunkte für die gegebene Fragestellung zur Verfügung:

1) Zurückgelegte Strecke des Gestoßenen nach dem Stoß,

2) Fahrzeugdeformationen.

Reifenspuren, die die Folgestrecke direkt angeben, erlauben die bei weitem genaueste Geschwindigkeitsrekonstruktion. Gute Schätzungen der Folgestrecke sind ebenfalls besser als Rückschlüsse aus Fahrzeugdeformationen.

Bei der Durchführung einer **Stoßanalyse** muß vom „teil-elastischen" Stoß ausgegangen werden. Gerade im Bereich geringer Geschwindigkeiten ist der elastische Stoßanteil nicht vernachlässigbar klein. Nahezu **ideal elastisch** („k-Faktor" = 1) verhält sich ein gegen die Wand geworfener **Tennisball,** nahezu **ideal plastisch** (k = 0) ein **rohes Ei.**

Im extrem geringen Geschwindigkeitsbereich sind auch die Stoßstangen noch voll elastisch, während im hohen Geschwindigkeitsbereich die Deformationen der Knautschzonen ein nahezu plastisches Verhalten ($k < 0{,}1$) des Fahrzeugs bewirken — zum Schutz der Insassen, da durch diese zusätzliche Verzögerungsstrecke die verheerenden Trägheitskräfte gemindert werden.

Bei Kollisionsgeschwindigkeiten um 15 km/h liegt der Stoßfaktor je nach Fahrzeug und Kollisionskonstellation in der Größenordnung zwischen 0,15 und 0,55.

Allgemeine Richtlinien für die Ermittlung der Kollisionsgeschwindigkeiten können nicht angegeben werden, es ist vom SV eine gute Kenntnis der Literatur und ausreichende praktische Erfahrung vorauszusetzen, d. h. Kenntnis der Schäden von Unfällen, bei denen aufgrund primärer Anhaltspunkte die Geschwindigkeiten ermittelt werden konnten. Ein Vergleich mit Literaturfotos ist bei Heckkollisionen dadurch erleichtert, daß die genannten Untersuchungen teilweise mit PKW-PKW-Stößen durchgeführt wurden, sodaß die entsprechenden Schadensbilder bekannt sind. Verschiedene in der Literatur veröffentlichte Methoden der Geschwindigkeitsbestimmung (z. B. EES-Methode) sind in praktischen Fällen oft nicht anwendbar, bzw. versagen im kleinen Geschwindigkeitsbereich.

Nach ECE-Richtlinien müssen Fahrzeuge so konstruiert sein, daß sie einem gewissen minimalen Heck- bzw. Frontalaufprall unbeschädigt standhalten können (4 km/h). Die diversen Grenzwerte für die Dimensionierung von Stoßstangen liegen jedenfalls weit unter den Grenzwerten der Verletzungswahrscheinlichkeit.

Die erreichbare Genauigkeit der Aussagen eines Gutachtens hängt von der Qualität der Unterlagen ab. Die Vorlage von Fotos beider Fahrzeuge, möglichst aus mehreren verschiedenen Blickpunkten aufgenommen, wäre ideal. Oft werden Fotos des auffahrenden Fahrzeugs nicht angefertigt, da das Verschulden des Auffahrenden meist nicht strittig ist. Diese „Ersparnis" kann letztlich sehr teuer werden, da, wie beim „Eierpecken" bei einem PKW-PKW-Stoß im geringen Geschwindigkeitsbereich oft nur eines der Fahrzeuge beschädigt wird, sodaß die Schadensbilder nur eines Fahrzeugs irreführend sein können.

Allerdings muß, damit es zu einer stoßartigen Beschleunigung des gestoßenen Fahrzeugs kommt, eine Stoßkraft einwirken. Für eine grobe Abschätzung kann unter Umständen auch die Kenntnis der Deformationen nur eines Fahrzeugs ausreichen. Naturgemäß ist aber die Unsicherheit größer als bei Kenntnis der Schäden beider Fahrzeuge.

7. Zusammenfassung

1) Primäre Aufgabe des technischen Sachverständigen ist die Ermittlung der **kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung** des gestoßenen Fahrzeugs, wobei auf konstruktive Details der Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen ist und Literaturfotos nicht unkritisch verglichen werden dürfen. Die Kollisionsgeschwindigkeit des stoßenden Fahrzeugs ist nicht von primärem Interesse für die Frage der Verletzungswahrscheinlichkeit.

2) Laut Literatur gilt aufgrund der letzten Forschungsergebnisse eine Relativgeschwindigkeit von 15 km/h (bezogen auf massengleiche PKW) dementsprechend eine **kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung des gestoßenen Fahrzeugs von 11 km/h** als ausreichend sichere untere Grenze der Verletzungswahrscheinlichkeit, wenn der Kopf durch „weitgehend korrekt eingestellte Kopfstützen" geschützt ist.

3) Trotz des Vorliegens detaillierter Forschungsergebnisse haben deren Resultate „nur" den Charakter statistischer Gesetzmäßigkeit, dürfen also nicht völlig uneingeschränkt und kritiklos auf den Einzelfall angewendet werden. Es kommt der Glaubwürdigkeit von Aussagen nach wie vor hohe Bedeutung zu.

4) Inwieweit im individuellen Fall durch eine besondere Konstitution des Betroffenen oder schon vor dem Unfall vorhandene Schädigungen der Halswirbelsäule die Vergleichbarkeit mit Literaturwerten ausscheidet, ist eine medizinische Fragestellung.

Dr. Maria Honffy

Probleme der Sachverständigen in Pflegschaftssachen

Eine selbstreflexive Einführung

Im Laufe meiner Tätigkeit als Psychologin an der Universitätskinderklinik in Innsbruck und später im Rahmen meiner privaten Erziehungsberatungsstelle habe ich viele Familien kennengelernt, die Scheidungsprobleme und daraus resultierend Verhaltensschwierigkeiten der Kinder hatten und Rat suchten. Ich wurde mit dem Schicksal einer wachsenden Anzahl von Scheidungskindern konfrontiert, die als Folge der Ehescheidung der Eltern schwere psychische Schäden und Belastungen davongetragen haben.

Ich habe mich gefragt, ob eine Tätigkeit als Sachverständiger nicht weitergehende Möglichkeiten eröffnen würde — nämlich den Elternteilen klar zu machen und gemeinsam mit ihnen darauf hinzuarbeiten, daß sie selber eine gemeinsame Lösung in den schwierigen Fragen des Sorgerechtes und der Besuchszeitregelung erarbeiten sollten. Es war für mich damals schwer vorstellbar, daß die Eltern, die ihr eigenes Kind bzw. ihre eigenen Kinder sehr gern mögen, trotz allem oft nicht in der Lage sind, miteinander Gespräche über ihr Kind/ihre Kinder zu führen und gemeinsam die Zukunft ihres Kindes zu planen.

Durch meine 15jährige Tätigkeit als Sachverständiger mußte ich erkennen, daß die besonderen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, weitgehend in der Natur der Sache liegen.

Die Sachverständigen in Pflegschaftssachen arbeiten, im Vergleich zu allen anderen Sachverständigen, die ausschließlich Beurteilungen vorzunehmen haben, auf einem speziell gelagerten Gebiet. In Pflegschaftssachen hingegen ist der Sachverständige nicht nur Begutachter von Gegebenheiten, sondern auch einziger Vertreter und quasi „Anwalt" der Kinder oder der Jugendlichen, die altersmäßig noch nicht in der Lage sind, sich selbst zu vertreten. Diese Aufgabe entsteht freilich nur dort, wo die Eltern eine gemeinsam vertretbare Kontaktpflege des Kindes zu den Elternteilen (Frage des Sorge- und Besuchsrechtes) nicht ermöglichen können oder wollen und zu Gericht gehen.

Aus Gründen, die in der Folge erörtert werden, ist die Einschaltung des Sachverständigen als Vertreter des Kindeswohles in diesem Augenblick bereits zu spät.

Scheidungsprobleme in Hinblick auf Pflegschaftssachen

Eine erste und sehr wichtige Erfahrung zeigt, daß die Eltern nach einer Trennung kaum in der Lage sind, das Beziehungsproblem, das zwischen ihnen vorliegt, von der Problematik der Kinder-Eltern-Beziehung abzukoppeln. — Viele von ihnen unterliegen einem psychologischen Prozeß der Verallgemeinerung, der in etwa folgende Stufen durchläuft: Vor dem Hintergrund der erlebten Enttäuschung werden von den Elternteilen negative Eigenschaften in die jeweils andere Person projiziert und verallgemeinert („Ich habe mich von meinem Partner immer vernachlässigt gefühlt"). Auf der nächsten Stufe wird auch das Kind in die Verallgemeinerung miteinbezogen („Folglich hat er/sie auch unsere Kinder vernachlässigt"). Schließlich wird die Verallgemeinerung generalisiert („Er/sie kann niemanden gerne haben"). — Am Ende einer solchen Entwicklung fällt es jedem der Elternteile schwer, das Kind dem anderen zu überlassen. Und es kostet oft viel Zeit und Mühe, den Weg zurück zu gehen und einzusehen, daß das Gefühl, vernachlässigt zu werden, nicht deckungsgleich mit der Tatsache des Vernachlässigtseins sein muß, und daß der andere in einer anderen Beziehung doch die Fähigkeit haben kann, seine Zuwendung so zum Ausdruck zu bringen, daß sie bei einer anderen Person positiv ankommt.

Ein zweites Problem folgt aus der Tatsache, daß die Trennung normalerweise von Schmerz und Enttäuschung begleitet wird. Gelingt es der einen Person nicht, die andere dafür verantwortlich zu machen, so kann das Bewußtsein der gescheiterten Beziehung die betreffende Person bis zur Unerträglichkeit belasten. Die Übertragung der Verantwortung ist oft ein automatischer Abwehrmechanismus. — Damit steht auch eine immer wieder beobachtbare gesellschaftliche Abwehrreaktion im Zusammenhang: Gerichtsentscheidungen, die sozusagen in der Mitte einer langen Entwicklungsgeschichte der Elternbeziehung gefällt werden, werden skandalisiert („Ein Skandal, daß Geschwister voneinander getrennt werden"), nicht aber die Tatsache, daß die Eltern ihrer Verantwortung nicht entsprechen konnten. — Dazu wäre allerdings notwendig, daß die Elternteile die Tatsache des Scheiterns ihrer Beziehung annehmen und lernen, darüber zu trauern. Dadurch würde es leichter möglich sein, die einseitige Schuldzuweisung, auch im Interesse der Kinder, zu vermeiden.

Weitere Schwierigkeiten liegen auf dem Gebiet der Erwartungen. Einerseits zeigt sich laut Aussage von Psychologen und Soziologen eine starke Zunahme der gegenseitigen Erwartungen der Eheleute im allgemeinen, z. B. die Ermöglichung der Selbstverwirklichung, der Emanzipation, der persönlichen Bereicherung durch die Liebe, eine größtmögliche Toleranz usw. Andererseits entwickeln sich die Erwartungen oft auf folgende Weise: Vor der Ehe und in einer positiven Phase der Ehe steht die Einstellung: „Ich möchte dir möglichst viel geben. Deine Freude kommt mir ja zugute" im Vordergrund. Treten Schwierigkeiten auf und bleibt die Beziehung nicht harmonisch, so geht das Gleichgewicht verloren: Die Erwartungen dem anderen gegenüber nehmen zu, ohne ihm allzuviel bieten zu können oder zu wollen. Wenn sich dann die zu hoch gestellten Erwartungen als irreal erweisen, dann kann eine, manchmal auch längere Phase der Kumulation von Enttäuschungen eintreten. Wird eine solche Erlebniskette nicht rechtzeitig gestoppt, kann die Beziehung sehr leicht von Liebe in Haß übergehen. — Dies ist der Grund, weshalb der Sachverständige nicht selten den Eindruck gewinnt, daß die Ehepartner ihre Beziehung zueinander zu spät aufgelöst haben.

Nach vielen Enttäuschungserlebnissen wird es sehr schwer, jemandem klar zu machen, daß die Erwartungen dem anderen gegenüber von vornherein ungerechtfertigt waren. Davor wäre es noch möglich gewesen, das eigene Erwartungsniveau zu reduzieren, ohne die Beziehung aufs Spiel zu setzen. — Es erübrigt sich, näher darauf einzugehen, daß sich das Kind, das bei seinen Eltern einen starken gegenseitigen Haß erlebt hat, völlig verunsichert und einsam fühlt und in einem ständigen Dilemma leben muß.

Ein Sachverständiger in Pflegschaftssachen muß dauernd beobachten, daß die Eltern so sehr unter den persönlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Auflösung ihrer Beziehung leiden, daß sie gar nicht richtig bedenken können, was ihr eigenes Kind bei dieser Trennung mitmacht. Es reagiert selbstverständlich auf die Situation, die es bei den Eltern erlebt — allerdings weniger verbal, wie die Erwachsenen, sondern mit der Sprache der Kinder, nämlich mit verschiedenen Symptomen. Diese werden von den Bezugspersonen oft falsch verstanden und interpretiert. Wenn das Kind anfängt, Schlafschwierigkeiten und Angstzustände zu haben, dann wird dafür der andere Elternteil oder ganz konkret die Besuche des besuchsberechtigten Elternteiles verantwortlich gemacht, und nicht das Scheitern der harmonischen Beziehung zwischen den Eltern, obwohl es bekannt ist, daß selbst in „optimalen" Scheidungsfällen bei den Kindern Angstzustände und Schuldgefühle auftreten. Sie erleben ja, daß man einen Elternteil verlieren kann, und meinen, dies kann ohne ihre eigene Schuld nicht möglich sein.

Ein nächster Problembereich kann als „Machtkampf und Eigentumsrecht" bezeichnet werden. Es ist manchmal viel mehr als nur eine Redewendung, wenn vom Kind als einem Besitzgegenstand gesprochen wird („Ich will das Kind haben"), so als ob das Kind ein Mensch wäre, den man „besitzen" kann. Geschiedene Eltern drücken sich so aus: „Ich habe meinen Partner verloren, ich will aber das Kind vor Gericht gewinnen." Vielleicht verleitet uns auch unser Sprachgebrauch, vom „Sorgerecht" zu reden, zur Denkweise: „Mir wurde das Recht zugesprochen, der andere wurde von diesem Recht ausgeschlossen". Das Sorgerecht wird als eine Rechtsbestätigung dem anderen gegenüber erlebt, der diese Rechtsbestätigung nicht erhalten hat. Ein solcher Elternteil ist offenkundig nie mit dem Gedanken konfrontiert worden, daß die Bereitschaft, sich zurückzuziehen, auf Rechte zu verzichten, das Kind in seinem Interesse loszulassen, gegebenenfalls die höchste Bestätigung der Zuwendung dem Kind gegenüber bedeuten kann. Liebe muß nicht nur aktiv, sondern auch passiv sein können. — Das Machtproblem wird auch dadurch erschwert, daß der Status des Mannes in der Gesellschaft früher bedeutend höher, aber auch heute real noch immer höher ist, als derjenige der Frau. Demgegenüber ist es in den Sorgerechtsentscheidungen üblich, daß hier die Mütter viel häufiger zum Zug kommen als die Väter. Dies wird manchmal als Kompensation empfunden und ausgenützt. Der Sachverständige beobachtet dann z. B. folgende Entwicklung: Sobald der Kindesvater nicht mehr in der Lage war, die Alimente in der von der Kindesmutter verlangten Höhe zu zahlen, reagierte die Mutter damit, daß sie das Zustandekommen der Besuche des Kindes beim Vater nicht mehr ermöglicht hat.

Die Besuchstage werfen übrigens weitere Probleme auf, vor allem natürlich dort, wo der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, die Besuche des Kindes beim anderen Elternteil nur gezwungenermaßen, wegen des Gerichtsbeschlusses, ohne innere Zustimmung akzeptiert. Er erliegt oft der Versuchung, über den besuchsberechtigten Elternteil vor dem Kind negativ zu reden. Das Kind seinerseits merkt sofort, daß ihm mit großem Interesse zugehört wird, wenn es über seine Erlebnisse während des Besuches negativ berichtet. — Es ist bekannt, daß Kinder sich gern beklagen, bei den Geschwistern zu kurz gekommen, von der Lehrerin mißverstanden worden zu sein, oder eben bei dem besuchten Elternteil Enttäuschungen erlebt zu haben. Diese Neigung wird verstärkt, wenn das Kind weiß, daß seine Eltern miteinander nicht im Gespräch sind. In diesem Fall erlebt das Kind, daß seine Erzählungen, mit viel Phantasie ausgeschmückt, aufmerksam angehört werden, und daß es so sein Ziel, im Mittelpunkt des Interesses zu stehen, erreicht. — Um solchen und ähnlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, sollte man den Eltern helfen, einander gegenüber wenigstens soviel Vertrauen aufzubringen, zu glauben, daß auch der andere für das eigene Kind das Beste will und ihm an den Besuchstagen nicht bewußt schaden will, auch nicht dadurch, daß er über den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes negativ redet. Gleichzeitig sollten die Eltern daran denken, daß ein Kind vieles hört und sieht, was ihm gar nicht absichtlich mitgeteilt wird. Oft ist es unauffällig anwesend, wenn der Vater oder die Mutter mit einem anderen Erwachsenen telephoniert und über die Beziehungsschwierigkeiten der Eltern „unter vier Augen" spricht. Die halbgehörten Sätze werden dann vom Kind ergänzt und weitererzählt. Dagegen hilft nur, wenn die Eltern es fertigbringen, miteinander wenigstens soweit in Kontakt zu sein, daß sie dem Kind ruhig sagen können: „Schau, dieses Thema ist für heute abgeschlossen, ich werde es mit deiner Mutter bzw. mit deinem Vater besprechen."

Procedere

Aus den aufgezählten Problemen folgt, daß die Einschaltung des Sachverständigen in einem Augenblick, in dem die geschilderten Entwicklungen bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht haben, keineswegs als eine optimale Lösung angesehen werden kann. Letztlich übernimmt ja der Sachverständige eine Verantwortung, die nicht nur grundsätzlich bei den Eltern liegt, sondern auch Aufgaben beinhaltet, die im Interesse des Kindes optimal nur von den Eltern selbst erfüllt werden können. Auf Grund seines Gutachtens wird dem einen Elternteil ein Recht zugesprochen, das die Kluft zwischen den prozessierenden Parteien nur noch weiter vertieft.

Unbedingt notwendig wäre eine Ergänzung der Gutachtertätigkeit durch prophylaktische Maßnahmen einer psychologischen Beratung. Ziel dieser Betreuung — die als Voraussetzung weiterer rechtlicher Schritte verpflichtend gemacht werden könnte — wäre, die Eltern dazu fähig zu machen, daß sie selber im Interesse des eigenen Kindes die notwendigen Entscheidungen treffen. An dieser Stelle wäre zum einen die Frage zu nennen, wie sich das Kind in der Zukunft möglichst optimal weiterentwickeln kann, zum anderen wäre die Aufgabe anzuführen, nach Wegen zu suchen, die das Kind vor den Belastungen der Scheidung bestmöglich befreien, oder, wenn die Trennung der Eltern beim Kind bereits Spuren hinterlassen hat, diese möglichst beseitigen zu können. (Ein Beispiel dafür ist das sogenannte „Stuttgarter Modell", siehe „Deutsches Familienforum": Modelle alternativer Konfliktregelungen in der Familienkrise, Stuttgart 1982.)

Dipl.-Ing. Josef Mayr

Die Formzahl: Ein synthetisches Verfahren zur Bewertung strukturändernder Maßnahmen an landwirtschaftlichen Grundstücken

Die Bewertung von Formveränderungen (z. B. An- und Durchschneidungen) an landwirtschaftlichen Grundstücken gehört mit zu den schwierigsten Fragen, mit denen Sachverständige konfrontiert werden.
Es wird ein Verfahren vorgestellt, das die Bemessung der wertändernden Eingriffe in das Grundeigentum relativ exakt und rasch durchführen läßt.

Schadzonen bei Acker:

Bei Ackergrundstücken können grundsätzlich zwei Bereiche unterschieden werden:

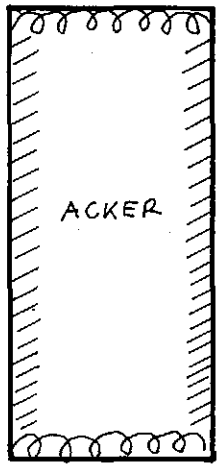

BILD 1
VORGEWENDE
RANDZONE

1) Bereiche, die ungehindert bewirtschaftbar sind
2) Zonen, die Mindererträge und vermehrte Kosten verursachen (Feldrandzonen):

a) **gegenüberliegende Vorgewende:**
— zeitlicher Mehraufwand durch Wendungen
— Rohertragsminderung durch Bodenverdichtungen und Pflanzenverletzungen
— erhöhter Aufwand: Dünger, Pflanzenschutz etc.
— verminderte Geschwindigkeit bei der Bearbeitung der Vorgewende

b) **parallel zur Arbeitsrichtung liegende Randzonen:**
— zeitlicher Mehraufwand bei jeweils letztem Arbeitsgang
— Rohertragsminderung durch Randwirkungen: Unkraut, Schädlings- und Krankheitsbefall, keine Düngung, Aufwandsverdoppelung, Anger etc.

Die unter 1) und 2) angeführten Positionen haben unterschiedliches Schadgewicht, wie in der Folge näher auszuführen sein wird.

Vorgewende- und Randkosten für ein Feld =
kapitalisierter Schaden je lfm x Anzahl der lfm

Ermittlung der Formzahl:

Die kapitalisierten Kosten sind auf die Flächen (in m²) aufzuteilen, woraus sich die Formzahl (FZ) des Grundstückes ergibt.

$$\text{Formzahl (S/m}^2) = \frac{\text{kapitalisierter Schaden/lfm x Anzahl der lfm}}{\text{Fläche in m}^2}$$

Jedes Ackergrundstück hat eine individuelle Formzahl, die von der Gestalt und Größe des zu untersuchenden Objektes abhängig ist.
Gute (geringe) Formzahl besitzen Grundstücke mit guter Form bzw. entsprechender Größe;
schlechte (hohe) Formzahl besitzen Grundstücke mit schlechter Form bzw. geringer Größe.
Die mit mathematischem Feingefühl ausgestatteten Leser haben schon erkannt, daß es sich um das geometrische Problem von Umfang bzw. Form und Inhalt von landwirtschaftlichen Grundstücken handelt.
Bestes Umfang-Inhaltsverhältnis hätte der Kreis:
Diese geometrische Form wäre bei der Bearbeitung als endloser, aufgerollter Streifen anzusehen, bei dem die Wendezeiten insgesamt entfallen und die Randkosten minimiert würden.
Derartige Grundstücksformen gibt es nur bei Mammutlandwirtschaften in Amerika und Rußland, aber nicht in unserem Lande.

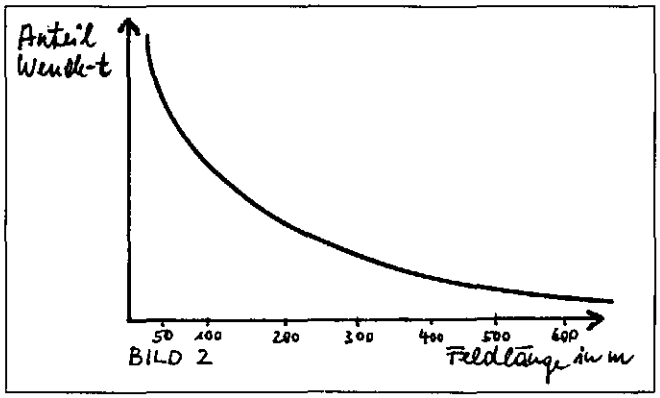

BILD 2

Wie aus der Graphik zu entnehmen ist, vermehrt sich der Anteil der unproduktiven Zeiten (Wendezeiten) an der Gesamtarbeitszeit mit Abnahme der Feldlänge (Gangländge) exponentiell.

Einflußfaktoren auf die Formzahl:

1) Wendekosten am Vorgewende (Normfall)
— Wendezeit: liegt zwischen 20 und 70 Sekunden
— Maschinenkosten je Stunde: Vollkosten (in Anlehnung an deutsche Richtlinien) nach ÖKL-Richtsätzen
— Kosten je Mann (nach ÖKL-Richtsätzen)
— Arbeitsgänge je lfm als Summe aller reziproken effektiven Arbeitsbreiten der eingesetzten Maschinen und Geräte, liegen je nach Aktivität zwischen 3 und 6
— Erhöhte Arbeitskosten am Vorgewende

Die Kosten sind in gewichteter Form für jede Fruchtart durch Computerprogramm zu ermitteln; in ihnen spiegelt sich der Mechanisierungsgrad einer Gegend.

2) Ertragsminderung und erhöhte Aufwendungen (Dünger, Pflanzenschutz etc.) auf dem Vorgewende: Beide Schadkomponenten werden aus praktischen Gründen in der Ertragsminderung subsumiert.
— Rohertragsminderung (in Anlehnung an eine deutsche Studie):
rund 20 % bei Getreide
rund 50 % bei Hackfrüchten
Die Prozentsätze hängen sehr stark von Art und Typ des Bodens ab.
— Breite der Schadfläche. In diesen Zahlen spiegelt sich die Ertragsfähigkeit einer Gegend.

3) Erhöhte Arbeitskosten, Ertragsminderung und erhöhte Aufwendungen an den parallelen Grundstücksgrenzen.
— erhöhte Kosten: Die letzte Fahrt muß wegen exakter Fahrweise wesentlich verlangsamt werden.
— Randverlust infolge Rohertragsminderung und erhöhter Kosten (Unkraut-, Schädlings- und Krankheitsbefall, keine Düngung, teilweise Verdoppelung des Aufwandes, Anger etc.)
— Allfällige Wendekosten durch Querfahrten.

Die mittels Computer errechneten Daten aus den jeweiligen Aktivitäten müssen nach der gegendüblichen Fruchtfolge gewichtet werden (aggregiertes Ergebnis).
Aufgrund der Unterschiedlichkeiten in den natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten eines Landes sind regional differenzierte Laufmetersätze zu errechnen.

Korrektur bei schiefwinkeligen Grenzen:

1) Erhöhte Wendekosten
Bei schiefwinkeligen Grenzen erhöhen sich die Wendezeiten bei der maschinellen Bearbeitung in Abhängigkeit des Anschnittwinkels erheblich. Da die Länge des schiefwinkeligen Vorgewendes aber die Anzahl der Bearbeitungsgänge nicht erhöht, ist die Vorgewendelänge mit dem Cosinus des Winkels zu korrigieren.

2) Durch ein schiefwinkeliges Vorgewende entstehen zusätzliche Vorgewendebreiten, die sich in einer Rohertragsminderung und in einer Doppelbearbeitung negativ auswirken. Solche Zonen manifestieren sich in Abhängigkeit vom Sinus des Anschnittwinkels.

Ermittlung der kapitalisierten Kostenänderung (Kostenwert)

Dieser Vermögenstatbestand drückt sich als relative Änderung der kapitalisierten Vorgewende- und Randkosten aus und stellt sich als Differenz zwischen den Kosten der Ereignisse (Formzahldifferenz vor und nach dem Eingriff) vervielfacht mit der verbleibenden Fläche dar.

Zur besseren Veranschaulichung soll die folgende Graphik dienen.

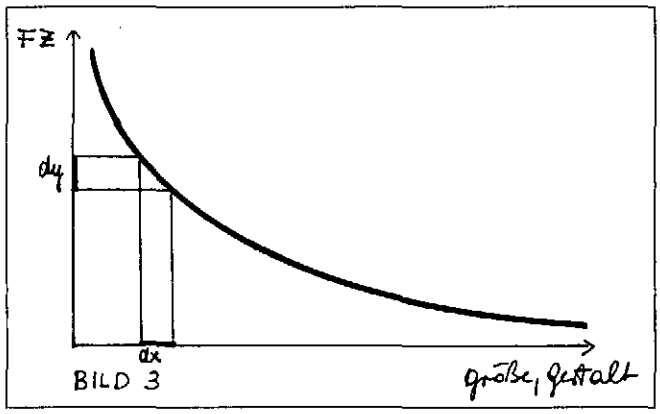

BILD 3

Vermögensschaden = dy x verbleibender Fläche in m²

Ablaufschema (mit computergesteuerten Teilprogrammen) zur Schadensermittlung:

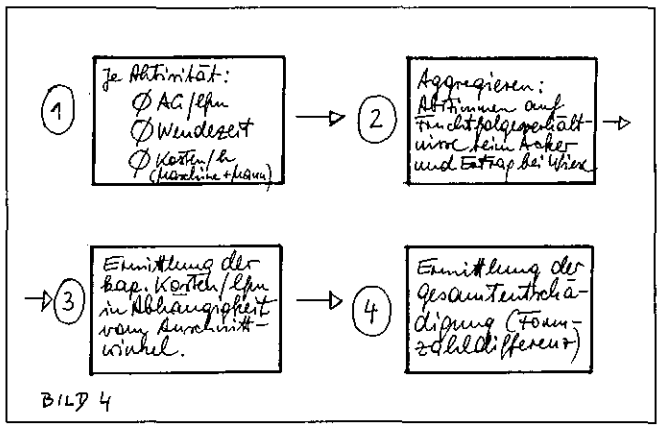

BILD 4

Computerprogramm für Stufe 4 (Formzahldifferenz), Sharp, PC-1500 A, Basic.

```
10000:"FORM":COLOR
      2:CSIZE 1:
      LPRINT "GRUN
      DSTUECKSVERF
      ORMUNG"
10010:LF +2:COLOR
      0:CSIZE 2
10020:N=0:M=0
10030:INPUT "FLACH
      E/VOR/M2=";A
10040:LPRINT "FL/U
      OR/M2=";A
10050:INPUT "RKU="
      ;B
10060:LPRINT "RKU=
      ";B
10070:U=B/A:U=INT
      (U*100+.5)/1
      00
10080:COLOR 1:
      LPRINT "UGK/
      M2/U=";U
10090:COLOR 0
10100:INPUT "FL/M2
      /N=";C
10110:COLOR 0:LF +
      1:LPRINT "FL
      /M2/N=";C
10120:N=N+C
10130:INPUT "RKN="
      ;D
10140:LPRINT "RKN=
      ";D
10150:U=D/C:U=INT
      (U*100+.5)/1
      00
10160:COLOR 1:
      LPRINT "UGK/
      M2/N=";U
10170:R=U-U:R=INT
      (R*100+.5)/
      00
10180:COLOR 1:
      LPRINT "E/M2
      /N=";R
10190:W=(U-U)*C
10200:LPRINT "UGK/
      I=";W
10210:M=M+W
10220:GOTO 10100
10230:"U"COLOR 3:
      LF +1:LPRINT
      "E/INSG=";M
10240:T=A-N
10250:LPRINT "VERL
      UST/M2=";T
10260:IF T=0GOTO 1
      0290
10270:O=M/T:O=INT
      (O*100+.5)/1
      00
10280:COLOR 3:
      LPRINT "E/M2
      /VERLUSTFL.
      =";O
10290:INPUT "-L/M=
      ";E
10300:COLOR 0:
      LPRINT "-L/M
      =";E
10310:Y=M/E:Y=INT
      (Y*100+.5)/1
      00
10320:COLOR 3:
      LPRINT "E/LF
      M=";Y
10330:N=0:M=0
10340:LF +2:END
```

Bild 5

Die Formzahl: Ein synthetisches Verfahren zur Bewertung strukturändernder Maßnahmen an landwirtschaftlichen Grundstücken

Programmerläuterung:

START	=	RUN 10000 oder GOTO „FORM"
FL/VOR/M²	=	Grundstücksgröße in m² vor der Beanspruchung
RKV	=	Kap. Rand und Vorgewendekosten des Grundstückes vor der Inanspruchnahme als Summe der jeweiligen Strecke in lfm vervielfacht mit der Entschädigung je lfm (siehe Beispiel)
VGK/M²/V	=	Vorgewende- und Randkosten in S/m² vor der Inanspruchnahme (FZ)
* FL/M²/N	=	Größe der jeweiligen Fläche in m² nach der Inanspruchnahme
* RKN	=	Kap. Vorgewende- und Randkosten nach der Beanspruchung (in Anlehnung an RKV)
* VGK/M²/N	=	FZ der Teilfläche
* E/M²/N	=	FZ-Differenz der Teilfläche vor und nach der Beanspruchung
* VGK/I	=	FZ-Differenz x Größe in m²

Die mit *) gekennzeichneten Positionen sind als Schleife programmiert; es kann daher eine x-beliebige Anzahl von Teilflächen behandelt werden.

DEF V

E/INSG	=	Summe der Entschädigung aus den jeweiligen Teilflächen
E/M²/ VERLUSTFL.	=	Gesamtentschädigung, umgelegt auf die Verlustfläche in m²
—L/M	=	Durchschneidungslänge in Laufmetern
E/LFM	=	Entschädigung je lfm

Der Ausdruck erfolgt vierfärbig.

Anwendungsbereiche:

A) Grundeinlösungen für öffentliche Bauten

Zur Ermittlung der Formzahl sind zwei Ausgangsgrößen vonnöten:
a) Größe der Fläche
b) Kapitalisierte Vorgewende- und Randkosten der Flächen

Zu den unter b) dargestellten Kosten bedient sich der Artikelverfasser eines auf durchsichtiger Folie aufgetragenen „Spiegels", wobei für die jeweiligen Anschnittsgrade die aus dem Computerprogramm 3 errechneten Laufmetersätze aufgetragen bzw. in den „Reserve-Mode" des PC gespeichert und abgerufen werden können.
Im Bereich der Gradeinheiten 75° — 90° — 105° sind Zwischenwerte einzusetzen.

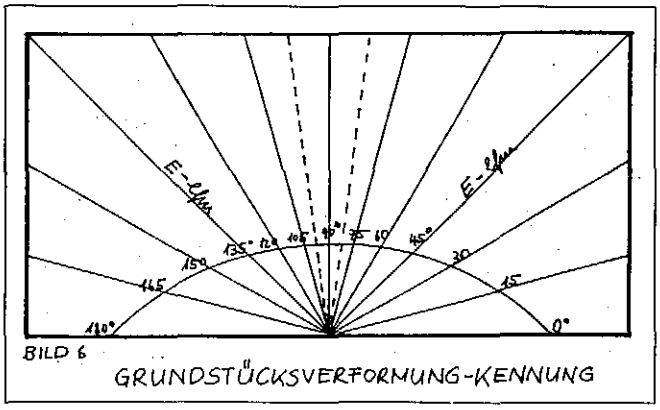

BILD 6
GRUNDSTÜCKSVERFORMUNG-KENNUNG

Mit dieser Methode sind alle figuralen Grundstücksgegebenheiten zu bewältigen.
Berechnungen können auch bei Wiesenflächen — allerdings mit etwas geänderten Ansätzen — angestellt werden.
Entschädigungsfähige Mehrwege sind gesondert zu ermitteln.
Ab einer „gewissen Kleinheit" einer verbleibenden Ackerfläche ist auf absolute Wiese abzuwerten.

Sonderfälle:

— Bei Hanganschnitten quer zu den Schichtlinien bzw. zur Bearbeitungsrichtung muß aufgrund der höheren Wendekosten ein erhöhter Laufmetersatz (Zuschlag zu Normsatz) gewählt werden.
— Muß die Arbeitsrichtung in Richtung der Schichtlinien verlegt werden, so sind für die Restflächen zusätzliche Bewirtschaftungskosten in Ansatz zu bringen.
— Bei abgetrennten Teilflächen ist die Bearbeitungsrichtung dann zu ändern, wenn sich dies auf das Ergebnis mindernd auswirkt.

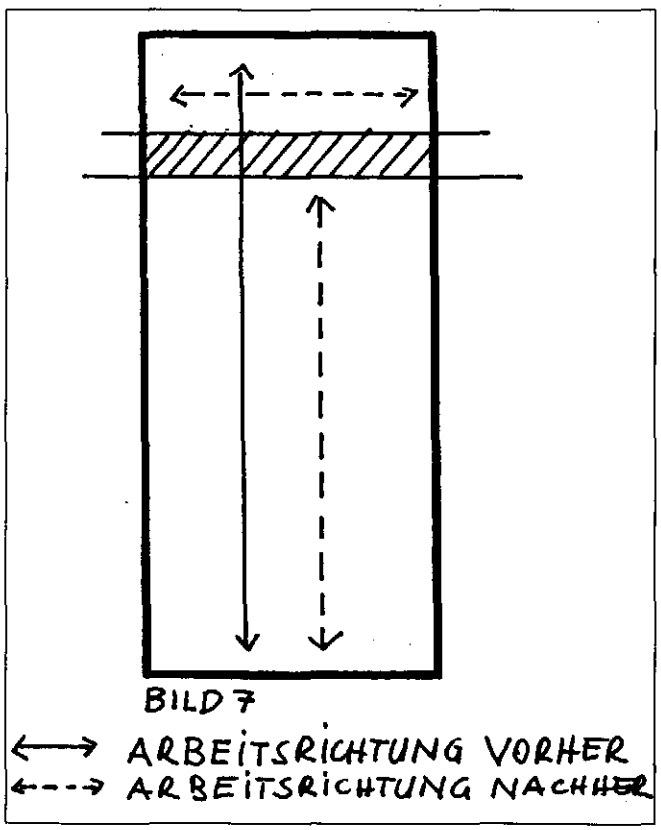

Dieses Verfahren wurde an einem Autobahnbaulos praxiserprobt.

Beispiel:

Fruchtfolge $^2/_3$ Getreide, $^1/_3$ Körnermais;
Standardmechanisierung aus Ergänzungsheft 1 zum Katalog der Standarddeckungsbeiträge 1987/88; gute Ertragsverhältnisse; ÖKL Richtsätze 1987/88.
Ausgangsgröße des Grundstückes = 30.000 m².
Die Streckenabnahme wird an der jeweils südlichen Grundstücksgrenze begonnen und in Uhrzeigerrichtung durchgeführt.

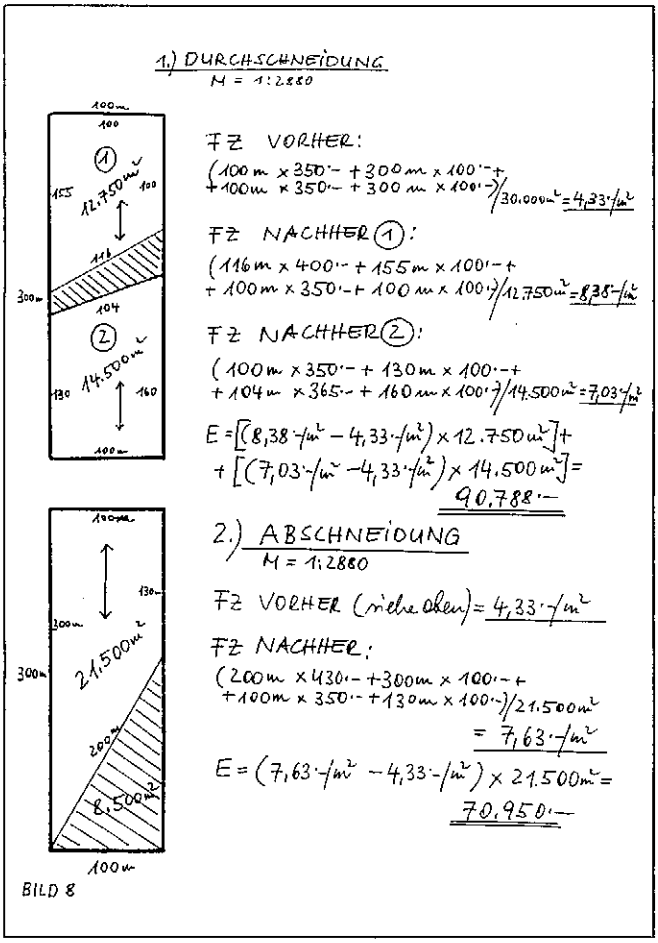

BILD 8

B) Grundzusammenlegungen

Bei Kommassierungen tritt ein Umkehreffekt der bisherigen Ausführungen ein:
Flächen werden zusammengelegt, vergrößert, figural optimiert, dadurch ergibt sich eine „Verringerung der Formzahl", die als Zusammenlegungsvorteil anzusehen ist.
Entsprechende Verprobungen dieser Methode müssen aber noch vorgenommen werden.

Mit dem vorgestellten, nachvollziehbaren Rechengang soll ein Beitrag zur „Rationalität" in die bislang oft recht emotional geführten Auseinandersetzungen bei Grundstücksverformungen gebracht werden.
Aufgrund der gebotenen Kürze kann auf weitere Einzelheiten nicht eingegangen werden; Interessenten können auf Anfrage weiterführende Informationen erhalten.

Kapitalisierungszinsfuß 1989

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben den Kapitalisierungszinsfuß nach der Realschätzungsordnung für das Jahr 1989 festgesetzt wie folgt:

1. Wien:

a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent;
b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietsrechtsgesetz erfolgt, mit 4,5 Prozent;
c) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 5 Prozent.

2. Linz:

einheitlich mit 4 Prozent.

3. Innsbruck:

a) für land- und forstwirtschaftliches Liegenschaften mit 4 Prozent;
b) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 6 Prozent.

4. Graz:

a) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 3 Prozent;
b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 5 Prozent;
c) für größere landwirtschaftliche Güter mit 4 Prozent;
d) für größere forstwirtschaftliche Güter mit 4 Prozent.

Erlag von Kostenvorschüssen der Parteien beim Rechnungsführer des Gerichts

Erlaß des Präsidenten des OLG Wien vom 4. 1. 1989, Jv 17.923-1b/88:

„Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Mai 1981, 9.320/4-I 2/81, ordne ich gemäß § 287 lit. b Abs. 4 Geo. an, daß beim do. Rechnungsführer Sachverständigenkostenvorschüsse und Sicherheitsleistungen ab sofort bis zum Höchstbetrag von **50.000,— Schilling** unmittelbar erlegt werden können.

Durch diesen Erlaß tritt die Anordnung des ersten Absatzes meines Erlasses vom 22. Juni 1981, Jv 7938-1b/81, außer Kraft."

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue Önormen

Mit dem Ausgabedatum 1. November 1988 erschienen folgende neue Önormen:

A 2113 VORNORM; Video-Kassettenrekorder für den Unterrichtsgebrauch; Begriffsbestimmungen und Gebrauchswertanforderungen (PG 9)
A 2160 Arbeitsmittel und Zubehör für Overheadprojektoren für den Unterrichtsgebrauch; Begriffsbestimmungen (PG 6)
B 2606 Teil 2; Sportplatzbeläge; Tennenbeläge (PG 19)
B 3020 Teil 9; Gehobelte Profile aus Holz; Blockwandbretter (Profil O) (PG 4)
B 3020 Teil 10; Gehobelte Profile aus Holz; Rundblockwandbretter (Profil D) (PG 4)
B 3020 Teil 11; Gehobelte Profile aus Holz; Landhausbretter (Profil L) (PG 4)
B 4016 Belastungsannahmen im Bauwesen; außergewöhnliche Einwirkungen; Horizontalstöße von Fahrzeugen (PG 4)
B 8215 Rauch- und Abgasfänge; dreischalige Fänge mit Schamotteinnenrohr; Fangsysteme (PG 11)
B 8240 Rauch- und Abgasfänge; dreischalige Fänge mit Schamotteinnenrohr; Innenrohrformstücke (PG 9)
B 8241 Rauch- und Abgasfänge; dreischalige Fänge mit Schamotteinnenrohr; Dämmschichte (PG 9)
B 8242 Rauch- und Abgasfänge; dreischalige Fänge mit Schamotteinnenrohr; Mantelsteinformstücke (PG 11)
C 9234 Bitumenemulsionen für den Straßenbau; Prüfung; Bestimmung des Bindemittelgehaltes (PG 5)
H 6020 Teil 1; Lüftungstechnische Anlagen in Krankenanstalten; Projektierung, Errichtung und Kontrolle (PG 19)
ISO 525 Schleifkörper aus gebundenem Schleifmittel; Allgemeines; Bezeichnung, Kennzeichnung, Bereiche der Außendurchmesser und Toleranzen (PG J)
ISO 5597 Hydraulik; Zylinder; Einbauräume für Kolbenstangen- und Kolben-Dichtungen für hin- und hergehende Bewegung; Maße und zuverlässige Abweichungen (PG H)
ISO 7241 Teil 1; Hydraulik; Schnellkupplungen; Abmessungen und Anforderungen (PG D)
ISO 7406 Fräswerkzeuge mit Wendeschneidplatten und Aufnahmebohrung; Bezeichnung (PG E)
ISO 7848 Schaftfräser mit Wendeschneidplatten; Bezeichnung (PG F)
ISO 8015 Beiblatt; Technische Zeichnungen; Zusammenhang zwischen Maß-, Form- und Lagetoleranzen; Hüllbedingung ohne Zeichnungseintragung (PG B)
K 1101 Rollstühle; Nomenklatur, Benennungen mit Definitionen oder Bildern (PG 21)
M 4515 Steinkrampen (PG 5)
M 6245 Wasseruntersuchung; Übersicht über Wasseranalysenverfahren; Nachweisgrenzen, Einsatzbereiche, statistische Angaben (PG 15)
M 6246 Teil 1; Wasseruntersuchung; Angabe von Analysenergebnissen; Parameterliste für Trinkwasseruntersuchungen (PG 9)
M 9490 Teil 1; Meteorologische Messungen für Fragen der Luftreinhaltung; Allgemeines (PG 8)
M 9490 Teil 2; Meteorologische Messungen für Fragen der Luftreinhaltung; Datenerfassung und Auswertung meteorologischer Messungen (PG 10)
M 9490 Teil 6; Meteorologische Messungen für Fragen der Luftreinhaltung; Messung des Windes (Windrichtung und Windgeschwindigkeit) (PG 8)
M 9490 Teil 9; Meteorologische Messungen für Fragen der Luftreinhaltung; Wetterhütte (PG 4)
M 9618 Fahrzeughebebühnen (PG 15)
M 9618 Beiblatt 1; Fahrzeughebebühnen; Prüfbuch (PG —)
S 1244 Schießstätten für den Schuß mit Bogen und Pfeil (PG 8)
S 4118 Bergsteigerausrüstung; Verankerungsmittel im Eis; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 5)
S 4119 Bergsteigerausrüstung; Bohrhaken; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 4)
S 4223 Tauch-Zubehör; Schnorchel; Abmessungen, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 5)
S 4224 Tauch-Zubehör; Schwimmflossen; Abmessungen, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 6)
S 4225 Tauch-Zubehör; Tauchmasken (Tauchbrillen); sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 9)

Folgende Önormen ersetzen ab 1. November 1988 ihre vorherige Ausgabe:

A 5405 Teil 1; Begriffe für das Verpackungswesen; systematische Übersichten, alphabetisches Gesamtverzeichnis und Begriffsbereich Verpackungswesen (PG 30)
A 5405 Teil 2; Begriffe für das Verpackungswesen; Packstoff (PG 11)
A 5405 Teil 3; Begriffe für das Verpackungswesen; Packmittel (PG 18)
A 5405 Teil 4; Begriffe für das Verpackungswesen; Packhilfsmittel, Öffnungsmittel, Handhabungs- und Dosiermittel (PG 8)
A 5405 Teil 5; Begriffe für das Verpackungswesen; Verpackung, Packgut, Packung und Packstück (PG 8)
A 5405 Teil 6; Begriffe für das Verpackungswesen; Verpacken, Be- und Verarbeiten, Verschlußarbeiten (PG 11)
A 5405 Teil 7; Begriffe für das Verpackungswesen; Abmessungen, Massen und Volumina; Verpackungsprüfung (PG 10)
A 6751 Wertanalyse zwischen Geschäftspartnern (PG 5)
A 6754 Wertanalyse-Module; Grundsätze, Begriffe, Vorgangsweisen der Wertanalyse-Informationsverarbeitung (PG 9)
B 3020 Teil 1; Gehobelte Profile aus Holz; Allgemeines, Gütemerkmale (PG 8)
B 3020 Teil 2; Gehobelte Profile aus Holz; Glattkantbretter (Profile A, AR und B) (PG 5)
B 3020 Teil 3; Gehobelte Profile aus Holz; Fasebretter (Profil C) (PG 4)
B 3020 Teil 5; Gehobelte Profile aus Holz; Schattennutbretter (Profile E, F und G) (PG 5)
B 3020 Teil 6; Gehobelte Profile aus Holz; Doppelnutbretter (Profil H) (PG 4)
B 3020 Teil 7; Gehobelte Profile aus Holz; Stülpschalungsbretter (Profil K) (PG 4)
B 3323 Traß (PG 4)
B 4012 Belastungsannahmen im Bauwesen; veränderliche Einwirkungen; Nutzlasten (PG 11)
E 6627 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Lehre C 20 (PG 3)
E 7490 Bleilegierungen; Legierungen der Kabelmäntel (PG 3)
ISO 3320 Fluidtechnik; Zylinderbohrungen und Kolbenstangendurchmesser; metrische Reihe (PG C)
M 3227 Stabstahl; warmgewalzter Sechskantstahl für allgemeine Verwendung; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen (PG 5)

Durch Ankündigung übernommene europäische Normungsdokumente

Die nachfolgend aufgelisteten europäischen Normungsdokumente erhalten mit ihrer Ankündigung an dieser Stelle den Status einer österreichischen Norm. Diese Art der Übernahme erfolgt entweder durch Beschluß des zuständigen Fachnormenausschusses oder, in Ermangelung eines solchen, durch das Österreichische Normungsinstitut selbst. Die Art der Übernahme basiert auf der Geschäftsordnung des CEN/CENELEC. Die hier angekündigten europäischen Normungsdokumente sind im Österreichischen Normungsinstitut als Kopien der Urtexte erhältlich.

Mit Ankündigungsdatum 1. November 1988 wurden übernommen:

CEN Arbeitsgerüste aus vorgefertigten Bauteilen (Systemgerüste); Werkstoffe, Gerüstbauteile, Abmessungen, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen (Ausgabe 1. Juni 1988)
EN 2348 Luft- und Raumfahrt; Seilzüge für Flugzeugsteuerungen; technische Lieferbedingungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2353 Luft- und Raumfahrt; Spannschloßmuttern aus korrosionsbeständigem Stahl; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2354 Luft- und Raumfahrt; Spannschrauben mit Öse aus korrosionsbeständigem Stahl; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2355 Luft- und Raumfahrt; Spannschrauben mit Gabel aus korrosionsbeständigem Stahl; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2356 Luft- und Raumfahrt; Spannschrauben mit Gabel für Kugellager aus korrosionsbeständigem Stahl; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2357 Luft- und Raumfahrt; Seilschuhe mit Gewinde aus korrosionsbeständigem Stahl zum Aufquetschen auf Steuerseile; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2358 Luft- und Raumfahrt; Seilschuhe mit Öse aus korrosionsbeständigem Stahl zum Aufquetschen auf Steuerseile; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2359 Luft- und Raumfahrt; Seilschuhe mit Gabel aus korrosionsbeständigem Stahl zum Aufquetschen auf Steuerseile; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2359 Luft- und Raumfahrt; Seilschuhe mit Gabel aus korrosionsbeständigem Stahl zum Aufquetschen auf Steuerseile; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2360 Luft- und Raumfahrt; Seilschuhe mit Gabel für Kugellager aus korrosionsbeständigem Stahl zum Aufquetschen auf Steuerseile; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2361 Luft- und Raumfahrt; Seilschuhe mit Kugelkopf, doppelseitig aus korrosionsbeständigem Stahl zum Aufquetschen auf Steuerseile; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2362 Luft- und Raumfahrt; Seilschuhe mit Kugelkopf, einseitig aus korrosionsbeständigem Stahl zum Aufquetschen auf Steuerseile; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2363 Luft- und Raumfahrt; Sicherungsfedern für Spannschlösser von Steuerseilen; Maße (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2609 Luft- und Raumfahrt; Spannschloßmuttern aus Kupfer-Zink-Legierung; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Sept. 1988)
EN 2641 Luft- und Raumfahrt; Seilzüge für Flugzeugsteuerungen; Kombinationsmöglichkeiten und Maße (Ausgabe 1. Sept. 1988)

Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen werden mit 31. Oktober 1988 zurückgezogen:

B 3020 Teil 4; Gehobelte Profile aus Holz; Doppelfasebretter (ersatzlos)
B 3020 Teil 8; Gehobelte Profile aus Holz; Feuchtraumprofile (ersatzlos)
ISO 3874 ISO-Container der Reihe 1; Handhabung und Befestigung (ersatzlos)
ISO 5597 Teil 1; Hydraulik; Kolbenstangen- und Kolbendichtungen für hin- und hergehende Bewegung; Maße und zulässige Abweichungen der Einbauräume; Nennreihe (ersetzt durch Önorm ISO 5597, 1. Nov. 1988)
M 4355 Bezeichnung von Fräswerkzeugen mit Wendeschneidplatten; Fräsköpfe, Scheibenfräser und Walzenfräser (ersetzt durch Önorm ISO 7406, 1. Nov. 1988)
M 4356 Bezeichnung von Fräswerkzeugen mit Wendeschneidplatten; Schaftfräser (ersetzt durch Önorm ISO 7848, 1. Nov. 1988)
M 4820 Schleifkörper; Benennungen, Hauptabmessungen, Zusammensetzung, Bezeichnungen (ersetzt durch Önorm ISO 525, 1. Nov. 1988)
M 7620 Teil 1; Lüftungstechnische Anlagen in Krankenanstalten; Projektierung, Erstellung und Abnahme (ersetzt durch Önorm H 6020 Teil 1, 1. Nov. 1988)

Empfehlung von DIN-Normen zur Anwendung in Österreich

Folgende DIN-Normen werden mit 1. November 1988 zur Anwendung in Österreich empfohlen:

DIN 68751 Kunststoffbeschichtete dekorative Holzfaserplatten; Begriffe; Anforderungen (Ausgabe 1. Nov. 1987)

DIN 68765 Spanplatten; kunststoffbeschichtete dekorative Flachpreßplatten; Begriff, Anforderungen (Ausgabe 1. Nov. 1987)

Neue Önormen

Mit dem Ausgabedatum 1. Dezember 1988 erschienen folgende neue Önormen:

A 2149 Tintenpatronen für Schulfüllhalter; Benennung mit Definition; Anforderungen und Prüfbestimmungen (PG 6)

A 2732 Referenzzustand, Normzustand, Normvolumen (PG 3)

B 6010 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Prüfmethoden (PG 13)

B 6015 Teil 1; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung (PG 9)

B 6016 Ermittlung der Wasserdampfdurchlässigkeit von Bau- und Dämmstoffen (PG 8)

B 6017 Ermittlung des Strömungswiderstandes von Bau- und Dämmstoffen (PG 11)

B 6021 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Holzwolle-Leichtbauplatten HWL (PG 11)

B 6031 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Dämmkork DK (PG 11)

B 6041 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Schaumglas CG (PG 11)

B 6050 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; expandierter Polystyrol-Partikelschaumstoff PS-M (PG 15)

B 6053 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Polystyrol-Extruderschaumstoff PS-E (PG 11)

B 6055 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Polyurethan-Hartschaumstoff PUR (PG 11)

B 6110 Außenwand-Wärmedämmverbundsystem aus Polystyrol-Partikelschaumstoff und Dünnputz (PG 12)

B 6121 Kleber (Klebemörtel) für Außenwand-Wärmedämmverbundsystem aus Polystyrol-Partikelschaumstoff und Dünnputz (PG 11)

B 6122 Textilglasgitter für Außenwand-Wärmedämmverbundsystem aus Polystyrol-Partikelschaumstoff und Dünnputz (PG 9)

B 6123 Deckschichte für Außenwand-Wärmedämmverbundsystem aus Polystyrol-Partikelschaumstoff und Dünnputz (PG 9)

E 6622 Teil 9; Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Sicherheitssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A 250 V mit Shutter; Lehre L2 (PG 5)

EN 152 Teil 1; Prüfverfahren für Holzschutzmittel; Laboratoriumsverfahren zur Bestimmung der vorbeugenden Wirksamkeit einer Schutzbehandlung von verarbeitetem Holz gegen Bläuepilze; Anwendung im Streichverfahren (PG 26)

EN 152 Teil 2; Prüfverfahren für Holzschutzmittel; Laboratoriumsverfahren zur Bestimmung der vorbeugenden Wirksamkeit einer Schutzbehandlung von verarbeitetem Holz gegen Bläuepilze; Anwendung durch andere Verfahren als Streichen (PG 28)

G 1027 Sicherheitskennzeichnung für den Bergbau (PG 13)

ISO 7980 Wasseruntersuchung; Bestimmung von Calcium und Magnesium; Methode mittels Atomabsorptions-Spektrometrie (PG D)

ISO 8673 Sechskantmuttern Typ 1 mit metrischem Feingewinde; Produktklassen A und B (PG D)

ISO 8674 Sechskantmuttern Typ 2 mit metrischem Feingewinde; Produktklassen A und B (PG D)

ISO 8675 Sechskantmuttern niedrige Form, mit metrischem Feingewinde; Produktklassen A und B (PG D)

L 1063 Physikalische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der Druckpotential-Wasseranteilsbeziehung von ungestörten Bodenproben (PG 3)

L 1066 Physikalische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der Versickerungsintensität mittels Doppelzylinder-Infiltrometer (PG 3)

L 1069 Physikalische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der Feldkapazität von Böden (PG 3)

L 1070 Physikalische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der Luftleitfähigkeit von Böden (PG 3)

M 6285 Wasseruntersuchung; Bestimmung von Gesamtcyanid und leicht freisetzbarem Cyanid (PG 14)

M 6290 Untersuchung von Klärschlamm; Aufschluß mit Königswasser zur Bestimmung säurelöslicher mineralischer Bestandteile (PG 5)

M 6327 Wälzlager; Wälzlagerschmierung (PG 18)

M 7140 VORNORM; Wirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energieverbrauchssysteme nach der erweiterten Annuitätenmethode; Begriffsbestimmungen, Rechenverfahren (PG 16)

M 7140 Beiblatt 1, VORNORM; Wirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energieverbrauchssysteme nach der erweiterten Annuitätenmethode; Formblätter (PG 13)

M 7140 Beiblatt 2, VORNORM; Wirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energieverbrauchssysteme nach der erweiterten Annuitätenmethode; Programm-Listing (PG 8)

M 7140 Beiblatt 3, VORNORM; Wirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energieverbrauchssysteme nach der erweiterten Annuitätenmethode; Berechnungsblätter (PG 11)

M 7140 Beiblatt 4, VORNORM; Wirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energieverbrauchssysteme nach der erweiterten Annuitätenmethode; Berechnungsbeispiele (PG 19)

M 7140 Beiblatt 5, VORNORM; Wirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energieverbrauchssysteme nach der erweiterten Annuitätenmethode; Richtwerte für Eingabedaten (PG 8)

M 7882 Maschinenbrenner für autogenes Schneiden; Bauarten, Benennungen, Anforderungen, Kennzeichnung, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 15)

M 9115 Beiblatt 1; Werkzeugmaschinen; Abnahmebedingungen für Einständer-Fräsmaschinen mit waagrechter oder senkrechter Spindel; Allgemeines, fremdsprachige Benennungen (PG 8)

M 9115 Teil 1; Werkzeugmaschinen; Abnahmebedingungen für Einständer-Fräsmaschinen mit in der Höhe verstellbarer Konsole und waagrechter Spindel (PG 12)

M 9115 Teil 2; Werkzeugmaschinen; Abnahmebedingungen für Einständer-Fräsmaschinen mit in der Höhe verstellbarer Konsole und senkrechter Spindel (PG 11)

M 9115 Teil 3; Werkzeugmaschinen; Abnahmebedingungen für Einständer-Fräsmaschinen mit festem Brett und waagrechter Spindel (PG 12)

M 9115 Teil 4; Werkzeugmaschinen; Abnahmebedingungen für Einständer-Fräsmaschinen mit festem Brett und senkrechter Spindel (PG 11)

M 9811 Flurförderzeuge; Anbaugeräte; Benennungen mit Definitionen und Bildern (PG 8)

S 1391 Teil 1; Pistolen- und Revolverpatrone und Patronenlager; Kaliber 5,75 Velodog (PG 3)

S 1391 Teil 2; —; Kaliber 6,35 Browning (PG 3)

S 1391 Teil 3; —; Kaliber 7,5 Schweizer Ord. (PG 3)

S 1391 Teil 4; —; Kaliber 7,62 Nagant (PG 3)

S 1391 Teil 5; —; Kaliber 7,63 Mauser (PG 3)

S 1391 Teil 6; —; Kaliber 7,65 Browning (PG 3)

S 1391 Teil 7; —; Kaliber 7,65 Parabellum (PG 3)

S 1391 Teil 8; —; Kaliber 8 mm Gasser (PG 3)

S 1391 Teil 9; —; Kaliber 8 mm Lebel (PG 3)

S 1391 Teil 10; —; Kaliber 8 mm Steyr (PG 3)

S 1391 Teil 11; —; Kaliber 9 x 18 (PG 3)

S 1391 Teil 12; —; Kaliber 9 mm kurz (PG 3)

S 1391 Teil 13; —; Kaliber 9 mm Browning long (PG 3)

S 1391 Teil 14; —; Kaliber 9 mm Parabellum (9 x 19) (PG 3)

S 1391 Teil 15; —; Kaliber 9 mm Steyr (PG 3)

S 1391 Teil 16; —; Kaliber 10 mm Auto (PG 3)

S 1391 Teil 17; —; Kaliber 10,4 Ital. Ord. (PG 3)

S 1391 Teil 18; —; Kaliber 22 Rem. Jet Mag. (PG 3)

S 1391 Teil 19; —; Kaliber 221 Fireball (PG 3)

S 1391 Teil 20; —; Kaliber 32 long Colt (PG 3)

S 1391 Teil 21; —; Kaliber 32 short Colt (PG 3)

S 1391 Teil 22; —; Kaliber 32 S & W (PG 3)

S 1391 Teil 23; —; Kaliber 32 S & W long N. P. (PG 3)

S 1391 Teil 24; —; Kaliber 32 S & W long WC (PG 3)

S 1391 Teil 25; —; Kaliber 32 H & R Mag. (PG 3)

S 1391 Teil 26; —; Kaliber 320 long (PG 3)

S 1754 Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Dekaturechtheit von Färbungen und Drucken (PG 4)

S 1758 Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Dämpfechtheit unter atmosphärischem Druck von Färbungen und Drucken (PG 4)

S 1760 Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Trockenhitzefixier- und Trockenhitzeplissierechtheit von Färbungen und Drucken (PG 4)

S 1761 Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Formaldehydechtheit von Färbungen und Drucken (PG 3)

S 2021 Kultursubstrate; Anforderungen, Untersuchungsmethoden (PG 19)

S 2066 Müllgroßbehälter aus Stahl, 5000 l, für Einzugsvorrichtung (PG 4)

S 5200 VORNORM; Radioaktivität in Baustoffen (PG 6)

V 5140 Zapfventile und Einfüllstutzen für das Betanken von Kraftfahrzeugen (PG 4)

V 5952 Fahrausweisautomaten; Anforderungen an die Baugruppen zur Geldverarbeitung; Münzen (PG 3)

V 5953 Fahrausweisautomaten; Anforderungen an die Baugruppen zur Geldverarbeitung; Banknoten (PG 3)

Folgende Önormen ersetzen ab 1. Dezember 1988 ihre vorherige Ausgabe:

A 5220 Packmittel; Kunststoffbecher 0,18 l, 0,25 l und 0,5 l (PG 4)

A 6001 Teil 1; Technische Zeichnungen; Richtlinien für mikrofilmgerechte Ausführung (PG 8)

A 6437 Licht und andere optische Strahlungen; Größen und Einheiten (PG 22)

B 3000 Teil 7; Holzfußböden; Schiffböden (PG 8)

B 3800 Teil 1; VORNORM; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe: Anforderungen und Prüfungen (PG 18)

B 5300 Fenster; Anforderungen und Eignungsprüfung (PG 11)

ISO 4179 Rohre aus duktilem Gußeisen für Druck- und Abfluß-Rohrleitungen; aufgeschleuderte Zementmörtel-Auskleidungen; allgemeine Anforderungen (PG E)

S 4107 Bergsteigerkarabiner; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 9)

Z 1500 Leitern; Begriffsbestimmungen, Bauarten, Funktionsmaße, Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 29)

Folgende Önorm ersetzt ab 1. Dezember 1988 ihre vorherige Ausgabe im abgekürzten Verfahren:

B 2605 Sportplätze; Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise (PG 28)

Folgender Schlußentwurf wird mit 1. Dezember 1988 neu erscheinen:

V 5703 Stützbeine mit Sicherung für Wechselaufbauten; Maße, Anforderungen, Prüfungen (PG 9)

Empfehlung von DIN-Normen zur Anwendung in Österreich

Folgende DIN-Normen werden mit 1. Dezember 1988 zur Anwendung empfohlen:

DIN 3383 Teil 4; Gasschläuche und Gasanschlußarmaturen; Sicherheits-Gasanschlußarmaturen und Anschlußstücke für Laboratoriumsschläuche (Ausgabe 1. März 1982)

DIN 3384 Edelstahlschläuche für Gas (Ausgabe 1. Mai 1977)
DIN 3386 Filter in Gas-Innenleitungen (Ausgabe 1. Okt. 1973)
DIN 3387 Verbindungsstücke für metallische Rohre mit glatten Enden für Gasleitungen (Ausgabe 1. Juli 1976)
DIN 3389 Einbaufertige Isolierstücke für Hausanschlußleitungen in der Gas- und Wasserversorgung; Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe 1. Aug. 1984)
DIN 3528 Armaturen für Gasinstallationen; Tüllen mit Dichtring (Ausgabe 1. Juli 1986)
DIN 4815 Teil 1; Schläuche für Flüssiggas; Schläuche mit und ohne Einlagen (Ausgabe 1. Nov. 1979)
DIN 4815 Teil 2; Schläuche für Flüssiggas; Schlauchleitungen (Ausgabe 1. Juni 1979)
DIN 4815 Teil 3; Schläuche für Flüssiggas; Schlauchleitungen zum Füllen und Entleeren von Fahrzeugbehältern (Ausgabe 1. Juli 1985)
DIN 30663 Bewegliche Verbindungen für Gasleitungen (Ausgabe 1. Juni 1975)
DIN 30664 Teil 1; Schläuche für Gasbrenner für Laboratorien, ohne Ummantelung und Armierung; sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe 1. Juni 1980)
DIN 30665 Teil 1; Gasverbrauchseinrichtungen; Gasbrenner für Laboratorien (Laborbrenner); sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ausgabe 1. März 1982)
DIN 30680 Kompensatoren für Gasanlagen; Gummibalg-Kompensatoren (Ausgabe 1. Aug. 1974)
DIN 30681 Kompensatoren für Gasanlagen; Stahlbalg-Kompensatoren (Ausgabe 1. Aug. 1974)
DIN 30692 Membranen in Gasverbrauchseinrichtungen und Anlagen der Gasverteilung; Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen für Membranen ohne Gewebeeinlagen (Ausgabe 1. Sept. 1980)
DIN 30696 Verdampfer für Flüssiggas (Ausgabe 1. Feb. 1977)
DIN 30697 Bautrocknungsgeräte für Flüssiggas (Ausgabe 1. Aug. 1978)

Folgende DIN-Norm wird mit 1. Dezember 1988 anstelle ihrer vorhergehenden Ausgabe zur Verwendung empfohlen:

DIN 186 Hammerschrauben mit Vierkant (Ausgabe 1. April 1988)

Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen werden mit 30. November 1988 zurückgezogen:

A 1303 Mikrofilmgerechtes Zeichnen (ersetzt durch Önorm A 6001, Teil 1, 1. Dez. 1988)
B 3465 Holzwolle-Leichtbauplatten mit mineralischen Bindemitteln; Begriffe, Eigenschaften, Prüfung und Hinweise für die Verwendung (ersetzt durch Önorm B 6021, 1. Dez. 1988)
B 3500 Polystyrolschaumstoff für das Bauwesen; Partikelschaumstoff; Eigenschaften, Anforderungen, Prüfungen (ersetzt durch Önorm B 6050, 1. Dez. 1988)
M 3405 Kupferlegierungen (Übersicht und Benennungen) (ersatzlos)
M 3422 Zinkblech, paketgewalzt; Maße und zulässige Abweichungen (ersatzlos)
M 4902 Gabelschlüssel; unlegierter Werkzeugstahl; Prüfdrehmomente nach Reihe „C" (ersatzlos)
M 4908 Massive Doppelsteckschlüssel und Drehstifte (ersatzlos)
M 5725 Kupferrohrstutzen (ersatzlos)
M 5740 Bleirohre für sanitäre Abflußleitungen, dünnwandig (ersatzlos)
M 5741 Bleirohre für sanitäre Abflußleitungen, dickwandig (ersatzlos)
M 5742 Blei-Druckrohre für Kaltwasserinstallationen; Nenndruck 10 (ersatzlos)
M 5743 Bleirohre für Installationen; Nenndruck 3 (ersatzlos)
S 1391 Pistolen- und Revolverpatronen; Abmessungen (ersetzt durch Önorm S 1391 Teile 1 bis 26, 1. Dez. 1988)
V 5703 Stützfuß mit Sicherung für Wechselaufbauten (ersatzlos; siehe Önorm Schlußentwurf V 5703; 1. Dez. 1988)
Z 1505 Kunststoffleitern; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (ersetzt durch Önorm Z 1500, 1. Dez. 1988)

Zurückziehung der Empfehlung von DIN-Normen

Die nachfolgend angeführten DIN-Normen waren zur Anwendung in Österreich empfohlen; diese Empfehlung wird mit 1. Dezember 1988 zurückgezogen:

DIN 2856 Fittings für Lötverbindungen; technische Lieferbedingungen (ersatzlos)
DIN 45322 Sechspolige Steckverbinder für Rundfunk- und verwandte Geräte (ersatzlos)

Mitteilungen und Berichte

Delegiertenversammlung 1989

EINLADUNG

zu der am

Freitag, dem 28. April 1989, 10.30 Uhr

stattfindenden Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

im Kongreßhaus Gmunden, 4810 Gmunden, Toscana-Park 6, Kleiner Saal.

Tagesordnung:

1) Begrüßung
2) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung vom 23. September 1988
3) Bericht des Präsidenten
4) Bericht des Kassaverwalters
5) Entlastung des Präsidiums
6) Wahl des
   a) Präsidenten
   b) 1. Vizepräsidenten
   c) Kassaverwalters
7) Wahl der Rechnungsprüfer
8) Festsetzung der Kopfbeiträge
9) Behandlung von Anträgen
10) Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
11) Allfälliges.

Wahlvorschläge zu den Punkten 6a, 6b, 6c und 7 sind bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung einzubringen.

BR h.c. Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN
Präsident

Umsatzsteuer auch von Barauslagen (Reisekosten)

1. **Fahrtkosten eines Dolmetschers (Sachverständigen) sind keine durchlaufenden Kosten, weil der Aufwand und die Geltendmachung in der Gebührennote nicht in fremdem Namen und auf fremde Rechnung erfolgt. Die Verzeichnung der Fahrtkosten ist eine Geltendmachung eines Auslagenersatzes ohne jede Drittwirkung. Dieser Auslagenersatz ist demnach ein Teil des Entgelts und unterliegt der Umsatzsteuer.**
2. **Bei der Gebührenbestimmung ist auf eine allfällige Berechtigung des Dolmetschers (Sachverständigen) zum Vorsteuerabzug nicht Rücksicht zu nehmen.**
   Theoretisch besteht allerdings ein Rückersatzanspruch des Ersatzpflichtigen gegen den Dolmetscher (Sachverständigen), wenn dieser zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und von der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug auch tatsächlich Gebrauch macht.
3. **Ab dem 1. 1. 1989 erbrachte Leistungen eines Dolmetschers (Übersetzers) sind dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 20% zu unterziehen.**

OGH vom 30. Jänner 1989, 15 Os 126/88-13

Die Angeklagte ist brasilianische Staatsangehörige und der Verhandlungssprache des Gerichtes nicht mächtig. Zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung am 29. November 1988 über die oben bezeichneten Rechtsmittel, zu welchem ihre Vorführung im Interesse der Rechtspflege geboten war und deswegen von Amts wegen gemäß § 296 Abs. 3 StPO veranlaßt wurde, war somit ein Gerichtsdolmetscher beizuziehen (Art. 6 Abs. 3 lit. e. MRK).

Die von diesem verzeichneten Gebühren entsprechen den erbrachten Leistungen und finden in den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (in.der derzeit gemäß BGBl. 1987/177 geltenden Fassung) volle Deckung. Sie waren daher antragsgemäß zu bestimmen.

Insbesondere hat der Dolmetscher, wie im Hinblick auf einige — allerdings vereinzelt gebliebene — Entscheidungen (Krammer-Schmidt², ENr. 59 und 60 zu § 31 GebAG) vermerkt sei, zutreffend auch seine Reisekosten, vorliegend zwei Fahrten mit der Straßenbahn, als Teil des Entgeltes in die Berechnung der Umsatzssteuer mit einbezogen. Dies enspricht nicht nur der geltenden Rechtslage, sondern steht auch mit der überwiegenden Judikatur in Einklang (vgl. u. a. Krammer-Schmidt², ENr. 56 — 58 zu § 31 GebAG).

Im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes für Sachverständige und Dolmetscher nicht nur (wie vorliegend) im Strafverfahren, sondern auch im Zivilverfahren, im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren (§ 112 FinStrG), sowie schließlich seit der mit Wirkung vom 1. März 1984 erfolgten Novellierung des AVG auch im (übrigen) Verwaltungsverfahren anzuwenden sind, erscheint es zweckmäßig, die Frage der Einbeziehung der — an sich schon einmal der Umsatzsteuer unterzogenen — Straßenbahnfahrscheine in die Berechnung der Umsatzsteuer näher zu betrachten. Dies macht zum einen grundsätzliche Erwägungen zum Begriff der „durchlaufenden Posten" im Sinn des § 4 Abs. 3 UStG — die nicht zum Entgelt gehören — im Gegensatz zu den sehr wohl zum Entgelt gehörenden Barauslagen erforderlich, zum anderen aber auch die Klärung der Abgrenzung zur Bestimmung des § 4 Abs. 11 UStG, wonach die Umsatzsteuer nicht zur Berechnungsgrundlage gehört.

Von einem durchlaufenden, nicht zum Entgelt gehörenden Posten könnte nur dann gesprochen werden, wenn sowohl die Ausgaben des betreffenden Geldbetrages — hier: zur Anschaffung von Fahrscheinen für das öffentliche Verkehrsmittel — als auch deren Vereinnahmung — hier: durch Geltendmachung in der gegenständlichen Gebührennote — **in fremdem Namen und auf fremde Rechnung** erfolgt wäre. Dies trifft aber vorliegend nicht zu. Bei der Verzeichnung der Fahrtkosten in der Gebührennote handelt es sich um die Geltendmachung eines Auslagenersatzes ohne **jegliche Drittwirkung.** Dieser Auslagenersatz ist demnach ein Teil des Entgeltes und unterliegt der Umsatzsteuer (Dorizil-Frühwald-Hock-Mayer, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Anm. 4 zu § 4 im Bd I S 69 ff mit zahlreichen Judikaturzitaten; siehe auch Doralt-Hassler-Sauerland, Die österreichische Umsatzsteuer, S 175 f, weiters Kranich-Siegl-Waba, Kommentar zur Mehrwertsteuer, Anm. 139, insb. auch 141; vgl. auch Anm. 187, wonach Porto als Kostenersatz ebenfalls einen Entgeltsbestandteil darstellt, der das umsatzsteuerrechtliche Schicksal des Hauptentgelts teilt).

Da die gegenständlich verrrechneten Fahrscheine vom Dolmetscher ersichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gekauft wurden — zumindest ergibt sich dies der Sache nach aus seiner Gebührennote und es stehen dieser Annahme auch keinerlei sonstige Anhaltspunkte in den Akten entgegen — fehlt es vorliegend an den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 UStG.

Aus Aktualitätsgründen ist in diesem Zusammenhang eine erst kürzlich — am 26. September 1988 — ergangene gegenteilige Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien zu AZ 34 Rs 116/88 zu erwähnen, mit welcher dem Rekurs einer Gerichtsdolmetscherin gegen die in erster Instanz erfolgte Abweisung eines Betrages von S 3,80 — in erster Instanz war der auf die mit S 38,— verzeichneten Reisekosten entfallende 10-prozentige Umsatzsteueranteil von S 3,80 abgewiesen worden — der Erfolg versagt worden war.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage sei der maßgebliche Teil der Begründung jener Rekursentscheidung wiedergegeben, der folgenden Wortlaut hat:

„Die von der Dolmetscherin angezogenen Entscheidungen (Krammer-Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG, MGA 18² § 31 GebAG E 56) beziehen sich auf den Fall von sogenannten Durchlaufposten im Sinne des § 4 Abs. 3 UStG. 1972. Der umsatzsteuerbare Leistungsaustausch der Dolmetscherin ist samt den dabei erwachsenden Barauslagen an sich kein Anwendungsfall des § 4 Abs. 3 UStG 1972, zumal ein Dolmetsch weder zu den im Gesetz genannten Berufsgruppen gehört noch die als „Barauslagen im Sinne des § 31 GebAG" verzeichneten Straßenbahnfahrtauslagen im Namen und für Rechnung des Gerichtes verausgabt wurden. Es entspricht vielmehr dem System der Mehrwertsteuer — die Dolmetscherin begehrt Mehrwertsteuer und nicht Umsatzsteuer im Sinne des als Allphasensteuer bis 31. 12. 1972 geltenden Umsatzsteuerrecht — auf Grund des UStG 1972, daß die vom seinerzeitigen Allphasensteuersystem bewirkte Kumulativwirkung ausgeschaltet wird (vgl. Kranich-Siegl-Waba, Komm. zur Mehrwertsteuer, Umsatzsteuergesetz 1972, Einführung Anm. 9 f). Daher gebühren von dem auf dem Fahrausweis für die Straßenbahn als Bruttobetrag einschließlich 10% Umsatzsteuer ausgewiesenen Reisekostenbetrag von S 38,— nicht noch-

mals 10% Umsatzsteuer (Krammer-Schmidt, aaO § 31 GebAG E 59 und 60)."

Der Oberste Gerichtshof vertritt dementgegen weiterhin den gegenteiligen, in zahlreichen, teilweise in dem auch vom Oberlandesgericht Wien zitierten Werk von Krammer-Schmidt[2] unter Nr. 56 zu § 31 GebAG angeführten Entscheidungen vertretenen Standpunkt bezüglich der Auslegung des § 4 Abs. 3 UStG.

Allerdings bezeichnet das GebAG 1975 — das in Ansehung des UStG. 1972 eine les posterior ist — die von den Sachverständigen und Dolmetschern von ihren ihnen nach dem GebAG zustehenden Gebühren zu entrichtende, in diesem Gesetz ausdrücklich Mehrwertsteuer genannte Umsatzsteuer als „sonstige Kosten", ohne dabei auf eine allfällige Berechtigung zum Vorsteuerabzug Rücksicht zu nehmen. Gemäß Art. XII Z 3 EGUStG berührt der Umstand, daß jemand, der Anspruch auf Ersatz für eine Sache oder eine Leistung hat und der als Unternehmer zum Abzug von Vorsteuern berechtigt ist, an sich die Bemessung des Ersatzes **nicht.** Zutreffend verweist das Oberlandesgericht Wien in seiner — bei Krammer-Schmidt[2], ENr. 57 zu § 31 GebAG zitierten — Entscheidung vom 29. 12. 1983, 16 R 253/83 = WR 73 — darauf, daß zumindest bei den Barauslagen der Gebührenanspruch des Sachverständigen (und des Dolmetschers) ein derartiger Ersatzanspruch ist, weshalb es dem Gericht verwehrt ist, eine allfällige Vorsteuerabzugsberechtigung zu beachten und einen entsprechenden Abzug zu machen. In diesem Zusammenhang ist auch der zweite Satz des bereits zititerten Art. XII Z 3 EGUStG in Betracht zu ziehen, wonach dann, wenn der Ersatzbetrag auch Umsatzsteuer einschließt, dem Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten ein Rückersatzanspruch in der Höhe des Umsatzsteuerbetrages insoweit erwächst, sobald und soweit ihn der Ersatzberechtigte als Vorsteuer abziehen könnte. Diesbezüglich ist allerdings zu beachten, daß eine derartige Berechtigung keineswegs sämtlichen Gerichtsdolmetschern zusteht.

Es ist nämlich notorisch, daß ein — im gesamten gesehen nicht unbeträchtlicher — Teil der Gerichtsdolmetscher an sich andere Berufe ausübt (dies ergibt sich jedenfalls aus den von den Präsidenten der Gerichtshöfe II. Instanz periodisch herausgegebenen Sachverständigen- und Dolmetscherlisten). Notorisch ist weiters, daß etliche dieser somit nur nebenberuflichen Gerichtsdolmetscher aus der (unternehmerischen) Dolmetscher- (und Übersetzer-) Tätigkeit Umsätze erzielen, welche die Grenze des § 21 Abs. 6 erster Satz UStG gar nicht erreichen. Dieser Gruppe steht demnach eine Vorsteuerabzugsberechtigung ex lege gar nicht zu, soferne nicht im Einzelfall von einem Gerichtsdolmetscher eine Verzichtserklärung nach § 21 Abs. 8 erster Satz UStG abgegeben wurde. Zu dieser (solcherart zweiten) Gruppe der durch diese Erklärung vorsteuerabzugsberechtigt gewordenen Dolmetscher gesellt sich nun eine weitere (dritte) Gruppe, nämlich jene Dolmetscher, die an sich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, durch eine im gegebenen Fall aktuelle Gebührenbestimmung jedoch — in einem bestimmten Veranlagungszeitraum — die Grenze des § 21 Abs. 6 erster Satz UStG übersteigen würden (ohne diesen Umstand im Zeitpunkt dieser aktuellen Gebührenbestimmung überhaupt kennen zu können).

Der (vierten) Gruppe gehören schließlich jene Dolmetscher an, deren Umsätze die im § 21 Abs. 6 erster Satz UStG normierte Grenze übersteigen und die somit von vornherein vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Weiters sei erwähnt, daß jene vorgenannten, der ersten Gruppe angehörenden Dolmetscher, deren Umsätze an sich die Grenze des § 21 Abs. 6 erster Satz UStG nicht erreichen, die jedoch zufolge eines die (demgegenüber niedrigere) Grenze des § 41 Abs. 1 Z 1 EStG 1972 iVm § 42 Abs. 1 Z 3 EStG 1972 (ab 1. 1. 1989: § 41 Abs. 1 EStG 1988 iVm § 42 Abs. 1 Z 3 EStG 1988) übersteigenden Einkommens aus der Dolmetschertätigkeit dieses der Einkommensteuer zu unterziehen haben, durch den Abzug des in den von ihnen zur Ausübung der Dolmetschertätigkeit benützten Straßenbahnfahrscheine enthaltenen Umsatzsteueranteils, den sie jedoch zunächst selbst zu tragen gehabt hatten, eine — im Gesetz nicht gedeckte und auch sonst nicht gerechtfertigte — Vermögenseinbuße erleiden würden.

Insoferne das Oberlandesgericht Wien in seinem angeführten Beschluß — kommentarlos — zur Stützung seiner Rechtsansicht (der sich der Oberste Gerichtshof nach dem Vorgesagten nicht anzuschließen vermag) auf die bei Krammer-Schmidt[2] aaO zu § 31 GebAG unter Nr. 59 und 60 zitierten Entscheidungen verweist, ohne sich mit den zahlreichen vorangegebenen Entscheidungen (siehe die zahlreiche unter ENr 56 — 58 angeführte Judikatur) auseinanderzusetzen, ist einerseits auf das Vorwort der Verfasser über die Reihung der Judikatur zu verweisen, die damit zum Ausdruck bringen, daß sie selbst die unter Nr. 59 — eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien aus dem Jahre 1983, die dem Obersten Gerichthof nicht vorliegt — unter Nr. 60 — eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1979 anführen, ist dem entgegenzuhalten, daß der Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung des § 4 Abs. 3 UStG seither geändert wurde (AÄG 1980), jene Entscheidung schon darum (sowie auch aus anderen Erwägungen) als überholt bezeichnet werden muß, und daß der Oberste Gerichtshof allein in den Jahren 1984—1988 in ständiger und einhelliger Judikatur die auch der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegte Ansicht vertreten hat, daß dem Dolmetscher auch für die durch Benützung der Straßenbahn entstandenen Reisekosten die Umsatzsteuer gebührt (vgl. 9 Os 169/84-12 vom 17. 12. 1984; 9 Os 187/84-10 vom 18. 1. 1985; 9 Os 181/85-34 vom 16. 4. 1986; 11 Os 204/85-14 vom 23. 4. 1986; 11 Os 149/87-13 vom 22. 12. 1987; 14 Os 52/88-10 vom 8. 6. 1988 Os 62/88-9 vom 6. 7. 1988; 14 Os 85/88-20 N vom 9. 9. 1988; 13 Os 88/88-12 vom 13. 9. 1988; 13 Os 75/88-11 vom 27. 9. 1988 u.a.).

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß vorliegend die Bestimmung des § 4 Abs. 11 UStG schon deshalb nicht zum Tragen kommen kann, weil die Norm des Art. XII Z 3 EGUStG — hier im Zusammanhang mit § 31 GebAG 1975 (sonstige Kosten) — als lex specialis, wie auch schon aus der Marginalrubrik „Ersatzrechtliche Sondervorschriften" hervorgeht, durchschlägt.

Abgesehen davon würde sich aber die Anwendung des § 4 Abs. 11 UStG bei der Berechnung der vom Entgelt des Dolmetschers (und Sachverständigen) zu entrichtenden Mehrwertsteuer (§ 31 Z 6 GebAG) nicht nur als völlig unpraktikabel und unadministrabel erweisen, sondern müßte auch zwangsläufig — verfassungsrechtlich nicht unbedenklich — zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Um dem vorzubeugen, wurde zur weitgehenden Entlastung der Gerichte in der Z 3 des Art. XII EGUStG angeordnet, „daß sich das Gericht zunächst um die Umsatzsteuer ... nicht zu kümmern, besonders nicht die abgabenrechtliche Vorfrage zu entscheiden braucht, ob der Ersatzberechtigte die Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzuges vergütet erhalten könnte; ..." (Kranich-Siegl-Waba, Mehrwertsteuerhandbuch[5] S 663).

Theoretisch gesehen bestünde zwar ein Rückersatzanspruch des Ersatzpflichtigen (hier: der Bund, der dem Gerichtsdolmetscher auch die im Preis für den Straßenbahnfahrschein enthaltene Umsatzsteuer bezahlt hat) gegen den Ersatzberechtigten (hier: der Gerichtsdolmetscher) aber auch nur dann, wenn der Letztere zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges berechtigt ist, und auch diesfalls wiederum nur insoferne, als der Gerichtsdolmetscher von dieser — vom Standpunkt der Praxis her als unrealistisch zu bezeichnenden — Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch macht.

Es besteht demnach für den Obersten Gerichtshof kein Anlaß, von seiner bisherigen, seit der Neufassung des § 4 UStG durch das AÄG 1980 einhellige Judikatur abzugehen.
Die Gebühren des Dolmetschers waren daher aus diesen Erwägungen antragsgemäß zu bestimmen. Da der Dolmetscher seine Leistungen im Jahre 1988 erbracht hat, beträgt der Steuersatz für diese Leistung noch gemäß § 10 Abs. 2 Z 7 lit. b UStG 10 vom Hundert. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß die Z 7 des § 10 Abs. 2 UStG mit Ablauf des 31. Dezember 1988 — ersatzlos — in Wegfall gekommen ist. Ab dem 1. Jänner 1989 erbrachte Leistungen aus der Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer sind daher — ebenso wie sämtlicher anderer in dieser Gesetzesstelle aufgezählter Berufssparten — dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 20 vom Hundert zu unterziehen.

Mühewaltungsgebühr eines Sachverständigen für Kunst und Antiquitäten

1. **Für die Mühewaltungsgebühr eines Sachverständigen für Kunst und Antiquitäten ist nach § 34 Abs. 2 GebAG die gemäß § 36 Abs. 1 Kartellgesetz im Kartellregister eingetragene Gebührenordnung maßgebend.**
2. **Danach gebührt für Gerichtsgutachten pro angefangener Stunde ein Honoraransatz von S 1.000,— (Stand 1986).**
3. **Als weitgehende Annäherung des § 34 Abs. 2 GebAG gebühren 90 % des Ansatzes (S 900,—).**
   LG Innsbruck vom 16. Dezember 1988, 3b R 185/88

Das Erstgericht hat entgegen dem Gebührenanspruch des SV als Stundensatz für die Mühewaltung lediglich S 500,— anstelle der begehrten S 900,— zugesprochen.
Ausschließlich gegen die Höhe des Stundensatzes richtet sich der rechtzeitig erhobene Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, ihm die begehrte Gebühr für Mühewaltung pro Stunde in Höhe von S 900,— zuzusprechen und sohin in Abänderung des erstgerichtlichen Gebührenbeschlusses einen weiteren Betrag von S 18.720,— zuzuerkennen.
Der Rekurs ist berechtigt.
Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist die Gebühr für die Mühewaltung nach der aufgewandten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtsprechung zum Wohle der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Nach § 34 Abs. 2 letzter Satz sind die in gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen enthaltenen Sätze für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.
Die Gebührenverordnung für Sachverständige aus dem Fachgebiet Kunst und Antiquitäten gemäß § 36 Abs. 1 Kartellgesetz sieht für Gerichtsgutachten pro angefangener Stunde einen Satz von S 1.000,— vor (Stand 1986).
Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe ist nach § 34 Abs. 2 GebAG nur dann zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Wenn das Gutachten des Sachverständigen dieses Kriterium der außergewöhnlichen Leistung nicht enthält, ist nur eine weitgehende Annäherung an die volle Höhe der Sätze anzustreben. Hiebei stellt nur ein sehr hoher Prozentsatz eine „Annäherung" im Sinne des § 34 GebAG dar (SV 1985/1, 15). Liegt zwar keine ausführliche wissenschaftliche Begründung vor, ist sie aber dennoch entsprechend komplex, so erscheint ein Satz von 90 % als Annäherung im Sinne des § 34 Abs. 2 GebAG angemessen (SV 1985/2, 21).
Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint ein Zuspruch von S 900,— je Stunde gerechtfertigt, da der Sachverständige im gegenständlichen Fall nahezu ausschließlich Zeichnungen und Bilder zu schätzen hatte. Bei dieser Schätzung fällt nicht nur die Vielzahl der Gegenstände auf, sondern auch die Vielzahl der Künstler und der Kunstrichtungen bzw. Zeitepochen, in welchen diese Werke geschaffen wurden. Daß mit der Schätzung ein erheblicher Arbeitsaufwand verbunden war und diese außergewöhnliche Kenntnisse auf künstlerischem Gebiet voraussetzte, ergibt sich aus dem Inhalt des Gutachtens.
In Stattgebung des Rekurses war sohin dem Sachverständigen die gesamte von ihm gemäß § 34 Abs. 2 GebAG angesprochene Gebühr zuzusprechen.

OGH — Gebühr für psychiatrische Begutachtung

1. **Bei erstinstanzlicher Gebührenbestimmung durch ein Oberlandesgericht im Rechtsmittelverfahren ist eine Beschwerde an den OGH zulässig.**
2. **Ein sich auf zahlreiche, nicht gesondert in Rechnung gestellte Tests stützendes Gutachten ist nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. e GebAG zu honorieren.**
   OGH vom 28. September 1988, 14 Os 133/88-5

Mit dem angefochtenen Beschluß wurden die Gebühren des psychiatrischen Sachverständigen in der Hauptposition — psychiatrische Untersuchung und Begutachtung — abweichend von der Gebührennote gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d lediglich mit 1.046 Schilling und nicht, wie der Sachverständige dies begehrt hatte, gemäß Punkt 1 e der genannten Gesetzesstelle mit 1.760 Schilling bestimmt und dies summarisch damit begründet, daß das Gutachten keine (besonders ausführliche) wissenschaftliche Begründung im Sinne der lit. e leg. cit. enthalte.

Die vom Sachverständigen dagegen erhobene Beschwerde ist berechtigt.
Denn entgegen der — nicht weiter substantiierten und damit einer argumentativen Erörterung unzugänglichen — Ansicht des Oberlandesgerichtes, weist das in Frage stehende, sich auf zahlreiche, nicht gesondert in Rechnung gestellte Tests (vgl. Mayerhofer-Rieder, Nebengesetze[1] § 49 Nr. 2) stützende Gutachten eine besonders — das heißt über dem Durchschnitt liegende — ausführliche wissenschaftliche Begründung auf, weshalb in Stattgebung der Beschwerde spruchgemäß zu beschließen war.

Zum Arzttarif nach § 43 Abs. 1 Z 5 lit. a und Z 9 lit. a GebAG

Eine mikroskopische Harnuntersuchung ist nach § 43 Abs. 1 Z 5 lit. a GebAG, eine bakteriologische Untersuchung nach § 43 Abs. 1 Z 9 lit. a GebAG — und nicht nach den niedrigeren Ansätzen des BVA-RTarifs — zu honorieren.
ASG Wien vom 15. September 1988, 24 Cgs 171/88-18

Die Gebühr für die Mühewaltung ist nach den Tarifen des GebAG 1975 zu bestimmen. Lediglich soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in den Tarifen des GebAG genannt sind, ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen zu bestimmen, wobei als das, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, jene Tarifsätze anzusehen sind, die in gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten eines Sachverständigen vorgesehen sind (§ 34 Abs. 2 GebAG).
Da lediglich die Endoskopie der Harnblase nicht in den Tarifsätzen des GebAG genannt ist, hingegen sowohl die mikroskopische als auch die bakteriologische Harnuntersuchung nach § 43 GebAG zu bewerten sind (Abs. 1 Z 5 und 9), war dem Begehren des Sachverständigen in voller Höhe stattzugeben.

Gebühr für Aktenstudium — Kumulierung beim Ärztetarif

1. **Die Gebühr für Aktenstudium ist nicht im Verhältnis der Seitenzahl des konkreten Aktes zu der eines vollständigen Aktenbandes zu ermitteln, sondern vor allem nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für die Erfassung des wesentlichen Akteninhalts.**
2. **Sind die Voraussetzungen für eine Kumulierung der Gebührenansätze des § 43 Abs. 1 GebAG gegeben, so sind dem Sachverständigen diese Ansätze ungekürzt mehrfach zuzusprechen. Für eine analoge Anwendung des § 49 Abs. 3 Z 2 lit. b GebAG bleibt kein Raum.**
OLG Wien vom 18. November 1988, 16 R 243/88

Das Erstgericht ließ den Beweis auch durch die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Sachgebiet der Unfallchirurgie zu. Mit Beschluß vom 2. 10. 1987 wurde dem Sachverständigen der Auftrag erteilt, Befund und Gutachten über die vom Kläger erlittenen Verletzungen, Art und Dauer der unfallkausalen Schmerzperioden sowie die allfälligen weiteren Unfallfolgen vom unfallchirurgischen Standpunkt zu erstatten; es verwies ausdrücklich auf das bereits vorliegende neurologische Gutachten ON 6 und das Vorbringen der klagenden Partei in ON 12.

Der Sachverständige erstattete auftragsgemäß ein Gutachten und verzeichnete unter anderen Gebührenansätzen für Aktenstudium 350 Schilling und für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d 3.138 Schilling (dreifacher Ansatz).

Der Rekurswerber bekämpft zunächst die Gebühr für das Aktenstudium, die er bloß mit dem Betrag von 100 Schilling für angemessen erachtet. Dem ist nicht zu folgen. Das Rekursgericht lehnt die vom Rekurswerber vorgenommene Ermittlung der Gebühr für das Aktenstudium — Verhältnis der Seitenzahl des konkreten Aktes zu der mit 500 anzunehmenden Seitenanzahl eines vollständigen Aktenbandes — ab. Gemäß § 36 GebAG gebührt dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang des Aktes ein Betrag von 68 Schilling bis 405 Schilling. Hiebei ist bei der Beurteilung der Schwierigkeit eines Aktes der Zeitaufwand für die exakte Erfassung des Inhaltes der wesentlichen Aktenteile in Rechnung zu stellen. Dieser Aufwand ist hier schon deshalb größer anzusetzen, weil der Sachverständige, dem Gerichtsauftrag gemäß, ein im Verfahren bereits eingeholtes Gutachten eines Sachverständigen für Neurologie und Psychiatrie zu beachten hatte. Überdies waren Krankengeschichten aus Aktenbestandteilen zu lesen. Die vom Sachverständigen unter diesen Umständen begehrte Gebühr für das Aktenstudium im Betrage von 350 Schilling erweist sich demnach als angemessen.
Der Rekurswerber bekämpft weiters die zuerkannte Gebühr für Mühewaltung, die er mit lediglich 2.092 Schilling bestimmt wissen will. Er gesteht zwar zu, daß drei gesondert zu honorierende Gutachten vorliegen, vertritt jedoch die Auffassung, daß der Sachverständige alle an ihn gestellten Fragen auf Grund einer einzigen, sorgfältigen und zeitaufwendigen Untersuchung habe beantworten können, sodaß diese samt Befund und dem ersten Gutachten nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG mit 1.046 Schilling abgegolten sei und dem Sachverständigen für die Beantwortung der weiteren Fragen in analoger Anwendung des § 49 Abs. 3 Z 2 lit. b GebAG zweimal die Hälfte von 1.046 Schilling, also zweimal 523 Schilling, zustehen. Auch dem folgt das Rekursgericht nicht.

Hat ein Sachverständiger mehrere Fragen gutachtlich zu beantworten, so liegen dann mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können. Dies ergibt sich auf Grund eines Analogieschlusses aus § 48 GebAG. Demnach liegen bei der Erstattung von Befund und Gutachten über Verletzungen, Art und Dauer der unfallkausalen Schmerzperioden sowie über allfällige weitere Unfallsfolgen drei gesondert zu honorierende Gutachten vor (Krammer-Schmidt, SDG-GebAG[2] Entscheidung 48, 49 zu § 43).

Von dieser ständigen Rechtsprechung abzugehen, sieht das Rekursgericht keinen Anlaß. Für eine analoge Anwendung des § 49 Abs. 3 Z 2 lit. b GebAG bleibt hier kein Raum. Es kann nicht erkannt werden und wird im Rekurs auch nicht konkret ausgeführt, daß die zur Beurteilung der unfallkausalen Verletzungen erforderliche Untersuchung eine weitere zur Beurteilung der Schmerzen und der weiteren Unfallsfolgen entbehrlich machte.

Voraussetzungen der höheren Gebühr nach § 37 Abs. 2 GebAG

1. **Ein gerichtlicher Auftrag an eine Partei nach Durchführung des Sachverständigenbeweises, den nicht durch einen Kostenvorschuß gedeckten Gebührenrest direkt an den Sachverständigen zu bezahlen, ist im Gesetz nicht gedeckt. Ein solcher Beschluß kann nicht durchgesetzt werden.**
2. **Voraussetzungen der höheren Gebühr nach § 37 Abs. 2 GebAG. Die Nichtäußerung der Parteien zur Gebührennote ist keine Verpflichtung im Sinne des § 37 Abs. 2 GebAG.**
3. **Gebührenbestimmungsbeschlüsse sind zu begründen. OLG Wien vom 10. November 1988, 16 R 226/88**

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht im Punkte 1 des Spruches die Gebühren des Sachverständigen für die Teilnahme an der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 24. 3. 1988 mit 7.793,50 Schilling, aufgerundet 7.794 Schilling. Ein Mehrbegehren des Sachverständigen von 1.263 Schilling samt 10 % USt wies es ab; Punkt 2 enthält die Auszahlungsanordnung an den Rechnungsführer aus erlegten Kostenvorschüssen von (je Partei) 3.500 Schilling, Punkt 3 den Auftrag an die Parteien, den nicht durch Kostenvorschüsse gedeckten Fehlbetrag je zur Hälfte, somit je 397 Schilling an den Sachverständigen direkt zu überweisen. Zur Begründung führte das Erstgericht aus, daß sich die Klägerin zur Kostennote des Sachverständigen innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert habe, weshalb ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 2 GebAG anzunehmen gewesen sei. Die beklagten Parteien hätten sich zu Recht gegen den Zuspruch von Gebühren für ein Gutachten zur Schadenshöhe im Ausmaß von 1.263 Schilling gewendet, welche dem Sachverständigen tatsächlich nicht zustehen. Diese Post der Gebührennote sei daher abzuweisen; die restlichen Posten gelten, da sie nicht bemängelt worden seien, als auch von den Beklagten gemäß § 37 Abs. 2 GebAG genehmigt.

Gegen diesen Beschluß, und zwar hinsichtlich Punkt 1, erster Absatz und Punkt 3 des Spruches richtet sich der Rekurs der Klägerin mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen (nur) gemäß den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes zu bestimmen, hinsichtlich des Punktes 3 sinngemäß ihn zu beheben.

Der Rekurs der Klägerin gegen Punkt 3 des Spruches ist unzulässig, im übrigen ist der Rekurs berechtigt.

Die aufgelaufenen Sachverständigengebühren sind, soweit sie nicht durch bereits erliegende Kostenvorschüsse gedeckt sind, vorläufig aus Amtsgeldern zu tragen. Für einen vom Gericht einer Partei nach Durchführung des Sachverständigenbeweises erteilten Auftrag, den nicht durch einen Kostenvorschuß gedeckten Gebührenrest an den Sachverständigen direkt zu bezahlen, fehlt jede gesetzliche Grundlage. Er besitzt keine Rechtswirkungen und kann insbesonders nicht durchgesetzt werden; er kann nur als Anregung an die Parteien verstanden werden. Mit diesem sanktionslosen Beschluß wird die materielle oder prozessuale Stellung der Partei nicht beeinträchtigt. Es fehlt daher das Rechtsschutzbedürfnis zur meritorischen Überprüfung der Richtigkeit dieses Beschlusses. Ein Rechtsmittel dagegen ist unzulässig (Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², E. 4 und 8 zu § 42 GebAG).

Gemäß § 39 Abs. 3 GebAG ist der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt (oder über die Gewährung eines Vorschusses) entschieden wird, zu begründen. Allerdings ist die Bestimmung einer Pauschalgebühr auch in einer den gesetzlichen Gebührenanspruch übersteigenden Höhe unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 zulässig. Diese Voraussetzungen liegen aber hier nicht vor. Die genannte Gesetzesstelle normiert, daß im zivilgerichtlichen Verfahren dem Sachverständigen eine höhere als die vorgesehene Gebühr zusteht, wenn sich die Parteien durch eine Erklärung vor Gericht zur unmittelbaren Zahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet. Die Nichtäußerung zur Gebührennote kann nicht als Verpflichtung im Sinne des § 37 Abs. 2 angesehen werden, höhere als nach dem GebAG zustehende Gebühren zur Zahlung zu übernehmen, sodaß das Gericht die angesprochene Gebühr auf die Übereinstimmung mit dem GebAG überprüfen muß (Krammer-Schmidt, a. a. O., E. 22 zu § 37 und E. 23—25 zu § 39 GebAG). Das Erstgericht hat offenbar auch die Erklärung des Sachverständigen in seiner Gebührennote, das ursprüngliche Angebot gemäß § 37 Abs. 2 GebAG von 6.300 Schilling plus USt zurückzuziehen, womit auch ein Verzicht des Sachverständigen auf die Berichtigung aus Amtsgeldern nicht unterstellt werden kann, übersehen.

Das Erstgericht hätte daher, um seiner in § 39 Abs. 3 GebAG normierten Begründungspflicht zu genügen, die Sachverständigengebühren nach Entschädigung für Zeitversäumnis, Entlohnung für Mühewaltung, Schreibgebühr, Fahrtkosten und sonstigen Kosten und Auslagen aufgliedern und die für die Bemessung der einzelnen Posten maßgeblichen Umstände in Verbindung mit den anzuwendenden Bestimmungen des GebAG anführen müssen (Krammer-Schmidt a. a. O. E. 38 zu § 39 GebAG).

Eine solche Begründung der angefochtenen Gebührenbestimmung fehlt hier, ausgehend von einer rechtsirrigen Anwendung des § 37 Abs. 2, zur Gänze, sodaß eine Überprüfung der Berechtigung des Gebührenzuspruchs mit dem Pauschalbetrag von 7.794 Schilling nicht möglich ist. In diesem Sinne zutreffend rügt auch die Rekurswerberin, daß der angefochtene Beschluß keine Begründung enthält.

Der Beschluß, mit dem das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen nach der Fassung des Spruches nur für die Teilnahme an der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 24. 3. 1988 mit 7.794 Schilling bestimmt (Pkt. 1, Satz 1 des Spruches), war daher zur Gänze zu beheben und dem Erstgericht eine neue Entscheidung nach Überprüfung der angesprochenen Gebühr auf die Übereinstimmung mit dem GebAG, erforderlichenfalls nach Einholung von Aufklärungen oder Bestätigungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 GebAG, aufzutragen.

Infolge Todesfall ist ein komplett eingerichtetes Sachverständigen- bzw. Ziviltechniker-Büro in einem repräsentativen Villenbau in Neuwaldegg in ruhiger Grünlage samt Mobilar, EDV-Anlage, Kopiergerät etc. zu vermieten, ca. 130 m².
(Erfahrene Bürokraft könnte mitübernommen werden).
Miete S 18.000,— VB, zuzüglich BK, zuzüglich UST.
Auskunft: Tel. 45 11 50.

Versierte Bürokraft, langjährige Tätigkeit in Wiener Sachverständigenbüro, erfahren mit Textverarbeitung, ab April 1989 frei. Auskunft im Hauptverband der Sachverständigen, Wien (0222 / 42 45 46).

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Dobihoffgasse 3/5 Tel. (02 22) 42 45 46

Seminar für technische Schiedsrichter (2. Wiederholung)

Thema: Schiedsvertrag, Schiedsrichter-Vertrag, Bildung des Schiedsgerichtes, Schiedsgerichtsverfahren, etc.

Termin: Freitag, 28. und Samstag, 29. April 1989

Vortragende: Dipl.-Ing. J. Jaensch, Prof. Dr. C. Soergel

Tagungsort: Hotel Cottage, Salzburg, Joseph-Messner-Straße 12, 5020 Salzburg, Tel.: 0662 / 24 5 71

Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 5200 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung.
Für die Teilnahme sind die Absolvierung des Grund- bzw. Aufbauseminars Voraussetzung.
Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, unter Hinweis auf das Schiedsrichter-Seminar, selbst mit dem Hotel Cottage Salzburg, Joseph-Messner-Straße 12, 5020 Salzburg, Tel. 0662 / 24 5 71 Verbindung aufzunehmen. Zu Ihrer Information dürfen wir Ihnen die Tagungs-Sonderpreise mit 495 Schilling pro Tag im Einzelzimmer Bad/WC, sowie 440 Schilling pro Person und Tag im Doppelzimmer Bad/WC bekanntgeben. Die angegebenen Preise sind pro Person und Tag, inklusive Frühstücksbuffet, Hallenbad- und Saunabenützung sowie Service und aller Abgaben. Wir bitten Sie, Ihre Reservierung bis 1. April 1989 vorzunehmen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.
Da das Seminar für die Teilnehmer den größtmöglichen Erfolg bringen soll, ist die Teilnehmerzahl beschränkt. Es wird daher um möglichst rasche und verläßliche Anmeldung gebeten.

Zweites bundesweites Sachverständigen-Treffen der Fachgruppe 42,70.01 Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien.

Themen und Tagesordnung:

Begrüßung und Bericht des Obmannes der Fachgruppe Textil, Baurat h.c. Prof. Dipl.-Ing. Wilhelm Herzog.

Referat des Rechtskonsulenten des Hauptverbandes, Senatspräsident des OLG Wien, Dr. Harald Krammer:
Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren.

Im Anschluß an das Referat steht Dr. Krammer für Fragebeantwortungen zur Verfügung.

Helmut Reinisch spricht zum Thema:
Freiwillige Selbstbeschränkung bei der Erstellung von Gutachten.

Karl-Horst Lorenz referiert über:
Die Höhe des Honorars bei Privatgutachten.

Allfälliges.

Termin: Sonntag, 16. April 1989, 16.30 Uhr, im Trend-Hotel (ehemals Tourotel), Untere Donaulände 9, 4020 Linz.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Dobihoffgasse 3/5 Tel. (02 22) 42 45 46

Seminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht — Beweissicherung.

Termine: Mittwoch, 15. und Donnerstag, 16. März 1989
Mittwoch, 26. und Donnerstag, 27. April 1989

Seminarleiter: Dr. Karlheinz Demel, Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes
weitere Vortragende: Dr. Ernst Schödl, Richter des ASG Wien,
Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien, Gebührenrecht

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer 3360 Schilling für Nichtmitglieder, 3000 Schilling für Mitglieder des Hauptverbandes.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.
Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel", Tel. 02273 / 73 91, Verbindung aufzunehmen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.
Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Seminar über Flachdachschäden

Neue Tendenzen am Flachdach-Sektor — Schadensanalyse, Verbesserungen, 6. Wiederholung, erweitertes Programm

Thema: Schadensanalysen bei Flachdächern, Terrassen, Tiefgaragen. Bezughabende Baugesetze, ÖNORMEN, DIN-Normen, SIA-Normen, Fachregeln, Richtlinien.
Vortrag mit DIA-Bildern, VIDEO-Filmen, Mustern, Seminarmappen mit reichem Skriptum, Diskussion.

Termin: Donnerstag, 6. und Freitag 7. April 1989

Seminarleiter: Techn. Rat Ing. Hubert Steiner, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Konsulent für Bauphysik, Innsbruck

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer 3360 Schilling für Nichtmitglieder, 3000 Schilling für Mitglieder des Hauptverbandes.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte. Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Verkehrsunfall - Seminar (4. Wiederholung)

Thema: Das Gutachten zur Schadenshöhe, Reparaturkosten, Reparaturdauer, Mietwagen, Eigenersparnis, Fahrzeugschätzung und Wertermittlung, Wertminderung und werterhöhende Instandsetzung.
Verhalten und psychophysische Grenzen des Menschen, Auffälligkeitswert und Reaktion, Sehen, Wahrnehmen, Erkennen. Auffassungs- und Gedächtnisfähigkeit.
Theoretische, mathematisch-technische und physikalische Fragen. Die Tätigkeit des Sachverständigen zur Beweissicherung und Unfallrekonstruktion direkt an der Unfallstelle (Lichtbildervortrag). Materialspuren: Lack- und Kunststoff, Fahrzeugbeleuchtung, Feststellung der Sitzposition der Insassen.

Termin: Samstag, 15. und Sonntag, 16. April 1989

Vortragende: Präsident Dr. Karlheinz Demel, Prof. Mag. Johann Sambs, Fritz Sacher, Reg. Rat Ing. Heribert Bürger

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: Der Preis für dieses Seminar (von ca. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen sowie der 20%igen Umsatzsteuer 3360 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 3000 Schilling.
Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungs-Seminar (1. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, Probleme der Mietzinsreserve und Erhaltungsbeiträge)

Termin: Mittwoch, 10. und Donnerstag, 11. Mai 1989

Seminarleiter: Dr. Karlheinz Demel, Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes

Vortragende: Dr. Karlheinz Demel, Dr. Richard Rauscher, DDipl.-Ing. Michel H. Müller

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: Der Preis für dieses Seminar (von ca. 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer 3360 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 3000 Schilling.
Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20 — Tel. (07 32) 66 22 18

A. Grundseminar für Sachverständige

(zweitägiges Seminar) von 9 bis 17 Uhr

Themen: Gutachtenerstellungen, Beweissicherungen, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht.
Tagungsort: Bildungshaus St. Magdalena, 4040 Linz, St. Magdalena, Schatzweg 177. Tel (07 32) 25 30 41.
Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Helmut Hubner, Linz.
Kosten: 3200 Schilling inklusive zweier Mittagessen und Skripten. Mitglieder und Anwärter zahlen 2600 Schilling.
Termin: Samstag, 8. April 1989 und Sonntag, 9. April 1989.

B. Liegenschaftsschätzungsseminar

(eintägiges Seminar) von 9 bis 17 Uhr

Themen: Liegenschaftsschätzungen, Schätzungen nach der Realschätzordnung, Nutzwertfeststellungen nach dem WEG 1975.
Tagungsort: Bildungshaus St. Magdalena, 4040 Linz, St. Magdalena, Schatzweg 177. Tel. (07 32) 25 30 41.
Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Helmut Hubner, Linz.
Kosten: 2000 Schilling inklusive Mittagessen und Skripten. Mitglieder und Anwärter zahlen 1700 Schilling.
Termin: Montag, 10. April 1989.

Anmeldungen bitte nur schriftlich an den Landesverband Linz, Bürgerstraße 20.
Das Raiffeisen-Bildungshaus St. Magdalena hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, dann wenden Sie sich direkt an das Bildungshaus, Sekretariat Frau Zuschrader, Tel. (07 32) 25 30 41.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 — Tel. (03 16) 91 10 18

Mietrecht in der Praxis

Ein Seminar von Sachverständigen für Sachverständige
Thema: Mietrecht in der Praxis
Termin: Samstag, 8. April 1989, 9.00 bis 16.00 Uhr
Vortragende: Musker, Kren
Tagungsort: Therme Loipersdorf
Seminarablauf: 9.00 bis 10.30 Uhr: Herr Kren, Friedenskronenwerte, Zinsertragsbekenntnis 1914, Landesgebäudesteuererklärung 1934, Begriff der Ausstattungskategorie, Art und Aufteilung der Betriebskosten, Hauptmietzinsreserve, Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB), Grundzüge des § 18 MRG-Verfahrens.
11.00 bis 12.30 Uhr: Herr Musker, Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes, Mietzinsbildung, Freier — ortsüblicher — angemessener Mietzins, Mietzins bei Geschäftslokalen und Gewerbebetrieben, leerstehende Wohnungen, Einfluß der Mietzinsbildung auf den Verkehrswert der Liegenschaft.
12.30 Uhr: Mittagessen
14.00 bis 14.50 Uhr: Herr Kren, Ersatz von Aufwendungen des Bestandnehmers, Dienst- und Werkswohnungen, Steuerliche Aspekte des Hausbesitzers, Bewertungsgesetz und Einheitswert.
15.00 bis 16.00 Uhr: Herr Musker, Befristete Mietverhältnisse, Bestimmungen über den Kündigungsschutz.
16.00 Uhr: Zusammenfassung und Diskussion.

Seminarkosten: für Mitglieder des Verbandes S 420,— inkl. 20% MWSt., für Nichtmitglieder des Verbandes S 510,— inkl. 20% MWSt.

Anmeldungen: Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. 0316 / 91 10 18.

Kfz-Fachseminar

(09. 11. — für Fortgeschrittene)

Themen: Der Kfz-technische Sachverständige in der Praxis: Der Auftrag an den Sachverständigen und dessen Aufgabe — Schadenfeststellung durch den Versicherungsexperten — Zubehör und Sonderausrüstungen in kraftfahrzeugtechnischer und rechtlicher Hinsicht — Die Begutachtung nach § 57a KFG — Testberichte der Autofahrerclubs und deren Wertigkeit — Beweissicherung im Zivil- und Strafprozeß.

Fotodokumentation, wann? wie? wo? mit Praxisbeispielen.
Fallbeispiele mit Gutachtenerstellung zu folgenden Themen: Beweissicherung, Wertminderung, Verkehrssicherheit, Wertbestimmung, Motorschaden, Aufprallgeschwindigkeit beim Auffahrunfall.
Sämtliche Beispiele sind Gerichtsfälle mit ergangenen Urteilen.
Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter Holl, Tel. (03 16) 38 11 33.
Vortragender: Gerhard Lippitsch.
Tagungsort: Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf 152, Tel. (0 33 82) 82 04, DW 55.
Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, dem 22. April 1989, um 14 Uhr und endet am Sonntag, dem 23. April, um ca. 17 Uhr.
Seminarkosten: Der Preis für diese zweitägige Veranstaltung beträgt für Mitglieder der Landesverbände 2160 Schilling, für Nichtmitglieder 2640 Schilling, einschließlich der 20prozentigen Mehrwertsteuer.
Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. (03 16) 91 10 18. Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an die Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf 152, Tel. (0 33 82) 82 04, DW 55 (Information), zu wenden.
Dieses Weiterbildungsseminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6 Tel. (0 52 22) 46 5 51

Am 16. März 1989 hält TR Bm. Ing. Czerweny im WIFI-Innsbruck seinen Vortrag „Der Sachverständige und das Gericht".
TR Ing. Wolfgang Czerweny wird im Frühjahr — der Termin wird den Fachgruppenmitgliedern noch bekanntgegeben — einen Vortrag und Erfahrungsaustausch für die Bausachverständigen organisieren.
Derselbe Referent hält am 27. April 1989 im WIFI-Innsbruck einen ganztägigen Vortrag „Der Sachverständige und die Kostennote".
Voraussichtlich im Oktober 1989 findet das nächste Rechtskundeseminar auf der Villa Blanka in Innsbruck statt, das vom Herrn Präsidenten Dr. Demel gehalten wird.
Der Vortrag „Der Sachverständige und die Kostennote" ist übrigens auch im Eigenverlag von Herrn Ing. Wolfgang Czerweny & Co GesmbH., 6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 10 erschienen und zum Preis von 708,— Schilling inkl. 20% MWSt. erhältlich.
Jene Mitglieder, die ihr Exemplar des neuen Mitgliederverzeichnisses bisher noch nicht abgeholt haben, werden ersucht, dies in unserem täglich von 9 bis 11 Uhr geöffneten Büro nachzuholen oder die Versendung telefonisch anzufordern.

Dipl.-Ing. Karl Netzl zum Gedenken

Dipl.-Ing. Karl Netzl hat am 18. Jänner 1989, völlig unerwartet, als Folge eines plötzlichen Herzinfarktes die Augen für immer geschlossen.
Für alle, die ihn kannten, war diese Nachricht unfaßbar, da gerade er sehr bewußt, betont mäßig und sportlich lebte.
Wenn wir Eigenschaften wie Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Beharrlichkeit und Tatkraft bei Dipl.-Ing. Netzl besonders ausgeprägt sahen, dürfen wir nicht fehlgehen, die Erklärung dafür in seiner Herkunft zu suchen. Er stammte aus einer alten Wiener Baumeisterfamilie und schon sein Vater war gerichtlich beeideter Sachverständiger.
Dipl.-Ing. Netzl wurde 1937 in Wien geboren, absolvierte hier die Volks- und Mittelschule, um anschließend an der technischen Hochschule in Wien Architektur zu studieren. Hier wurde er zum Dipl.-Ing. graduiert. In der Folge erwarb er den Zivilingenieur für Hochbau, wurde 1974 in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragen und führte die Baufirma seines Vaters weiter. Er zählte zu den gesuchtesten und meistbeschäftigsten Gerichtssachverständigen auf dem Gebiet des Bauwesens und der Liegenschaftsbewertung. Seine Korrektheit und Gewissenhaftigkeit war weit über die Grenzen Wiens hinaus bekannt. Neben seiner beruflichen Tätigkeit war er auch noch im Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen als Funktionär tätig.
Dipl.-Ing. Netzl hat sich um seinen Berufsstand verdient gemacht und ihm alle Ehre bereitet. Aber auch Humor und Geselligkeit waren hervorstechende Züge seines Wesens.
Am 27. Jänner 1989 wurde er am Ottakringer Friedhof an der Seite seiner Eltern in der Familiengruft beigesetzt. Die große Trauergemeinde, die ihm das letzte Geleit gab, legte ein beredtes Zeugnis für seine Beliebtheit ab.
Seiner Frau und seinen beiden Töchtern gebührt unsere tiefste und ehrliche Anteilnahme. Alle Freunde, Kollegen und Bekannte können diese erschütternde Nachricht nur mit Trauer und mit dem Gefühl, einen besonders wertvollen Menschen verloren zu haben, zur Kenntnis nehmen.
Wir alle wollen unserem Kollegen Dipl.-Ing. Netzl ein ehrendes Andenken bewahren.

Ing. Horst Winkler

Mit großer Freude haben wir erfahren, daß ab 1. Februar 1989 Herr Präsident Dr. Ernst Markel zum „Hofrat des Obersten Gerichtshofes" und Herr Dr. Harald Krammer zum „Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Wien" ernannt wurden.
Wir gratulieren herzlichst!

In der Zeitschrift „Der Sachverständige" Heft 4/1988 war ein Artikel über die ISEGA Forschungs- und Untersuchungsgesellschaft m. b. H., 1120 Wien, Rollingergasse 24.
Wir teilen informativ mit, daß die Firma nach unseren Ermittlungen nicht autorisiert ist, gem. § 50 Lebensmittelgesetz Befunde und Gutachten über sämtliche dem Lebensmittelgesetz unterliegende Waren auszustellen.

Sonnenschein und Dialog in Badgastein

Internationales Fachseminar „Bauwesen für Sachverständige und Juristen" Badgastein 1989

Die eindringliche Mahnung des Präsidenten des Hauptverbandes, Baurat h.c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen — „Für jeden Sachverständigen, besonders aber für Sachverständige auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften, ist es unbestreitbare Pflicht, sein Wissen stets auf dem letzten Stand zu halten" — die nicht oft genug wiederholt werden kann, stand über dem Programm des heurigen 11. Seminars „Bauwesen für Sachverständige und Juristen", das der Präsident der Richtervereinigung Dr. Markel mit großem Engagement leitete.

Der Präsident des Landesgerichtes Salzburg, Dr. Veits, erläuterte in seiner Begrüßungsansprache die Rolle des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren und legte den Sachverständigen und Richtern einige Gedanken zur rascheren Bewältigung der Aufgaben der Rechtspflege dar.

Eine Reihe von hervorragenden Vortragenden bot eine breite Palette von interessanten Vorträgen:

Dipl.-Ing. Walter Lüftl, Zivilingenieur für Bauwesen in Wien, skizzierte zu Beginn des Seminars in seinem besonders aktuellen Vortrag „Die Verantwortlichkeit bei der Ausschreibung von Bauleistungen" die rechtlichen und faktischen Grundlagen des Bauvertrages und legte klar und deutlich die Interessenssphären des Auftraggebers und Auftragnehmers sowie das daraus resultierende Spannungsfeld dar. Ein besonderes Augenmerk richtete der Vortragende auf die Kostenüberschreitungen und ihre generellen Ursachen.

Ein weiteres, die Sachverständigen aus dem Bauwesen und die Juristen gleichermaßen interessierendes Fachgebiet, nämlich die Bewertung von Liegenschaften, wurde von Dr. Jürgen Schiller, Richter des Oberlandesgerichtes Graz, gründlich analysiert und umfassend aufbereitet. Gegenstand seiner Betrachtungen war die Darstellung der Wertermittlungsmethoden und der verschiedenen Bewertungsverfahren sowie die Darlegung der Enteignungsgrundsätze, der Wertermittlung im Enteignungsverfahren sowie der Grundzüge der Realschätzungsordnung.

Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik in Wien, referierte über die Objektsicherung mit elektronischen Mitteln und deren Effizienz und zeigte beeindruckend die heute vorhandenen aufwendigen technischen Möglichkeiten vielfältigster Art.

Prof. Dipl.-Ing. Herbert Schild, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik in Wien, zeigte in seinem Vortrag „Indirekter Blitzschlag — Problematik der Beurteilung" das Wesen des Blitzschlages, des indirekten Blitzschlages und der Überspannung auf. Anschauliches Bildmaterial erleichterte die Auseinandersetzung mit diesem anspruchsvollen Thema.

Prof. Dr. Ing. Wilhelm Schaupp aus München legte die Probleme der Außenwandbekleidungen unter Berücksichtigung der heutigen Erfordernisse des Wärmeschutzes bei Neu- und Altbauten dar und brachte spezifisches höchst aktuelles Bildmaterial.

Dr. Ing. Juval Mantel aus München legte in seinem Vortrag „Bauakustik — neue physikalische Erkenntnisse — vorauseilende Rechtsprechung — überholte Normen" die einschlägige technische Entwicklung, den Normenstand und die darauf bezughabende einschlägige Judikatur dar. Seine Überlegungen, insbesondere die Ausführungen über den Stand und über die anerkannten Regeln der Technik und über die mittlere Art und Güte entfachten eine lebhafte sowohl technische als auch juristische Aspekte umfassende Diskussion.

Der Vortrag von Architekt Dipl.-Ing. Heinz Grote, BRD, über Baukybernetik, mit anderen Worten die Kybernetik im Baumanagement, zeigte ein bereits international bewährtes und anerkanntes Führungsprinzip auf, das das Zusammenwirken aller im dynamischen Baugeschehen Tätiger ermöglicht und erleichtert. Dr. Otto Greiner, der Präsident der österreichischen Gesellschaft für Baukybernetik, Salzburg, erläuterte eindrucksvoll die Umsetzung des in Rede stehenden Systems auf österreichische Bauvorhaben.

Mit den Vorträgen von Dr. Harald Krammer, Richter des Oberlandesgerichtes Wien und von Dr. Oswald Kratochwill, Linz, zur Zusammenarbeit von Richtern und Sachverständigen in der gerichtlichen Verfahrenspraxis aus der Sicht des Richters und des Sachverständigen war genügend Thematik für die in vier Arbeitskreisen durchgeführten Arbeitsgespräche gegeben.

In den unter Leitung von Richtern des OLG (Dr. Kossak, Dr. Krammer, Dr. Schiller und Dr. Petter) stehenden Arbeitskreisen wurden die im gerichtlichen Alltag als wesentlich erachteten Themen, etwa die Stellung des Sachverständigen, seine Aus- und Weiterbildung, die Auftragserteilung, allfällige Auftragsüberschreitungen, Ermittlung der Honoraransprüche und viele weitere Aspekte aufgezeigt und Lösungsansätze diskutiert. Diese als „workshop" bezeichneten Besprechungen waren ein neuer und durchaus zielführender Ansatz, die im Alltag des Richters und des Sachverständigen wechselseitig auftretenden Probleme sachlich und von Anlaßfällen losgelöst zu erörtern. Solche Diskussionen nach thematischer Aufbereitung sollten ob ihrer Wichtigkeit ein fixer Bestandteil weiterer Seminare sein.

Den Schluß der fachlichen Veranstaltungen des Seminars bildete der Vortrag des Dr. Franz Hartl, Vizepräsident des Kreisgerichtes Korneuburg, über die Produkthaftung. Der Vortragende behandelte sowohl die Produkthaftung nach dem ABGB als auch nach dem seit 1. 7. 1988 in Geltung stehenden Produkthaftungsgesetz.

Hervorzuheben ist, daß in vielen Vorträgen besonderer Wert auf Denkanstöße gelegt wurde, zumal einzelne Themen wegen ihres Umfanges naturgemäß nur angerissen werden konnten.

Daneben kam heuer — initiiert durch die Programmgestaltung — ein überaus reger Dialog in Gang — und das nicht nur beim vollen Erfolg des Eisstockschießens.

Die Aufarbeitung der Anregungen wird sicher einige Zeit in Anspruch nehmen, jedoch sollte hier über die Zeitschrift „Der Sachverständige" eine noch größere Breitenwirkung erzielt werden.

Es wäre jedenfalls wünschenswert, die Reihe der Arbeitsgespräche fortzuführen und zu verstärken, wobei auch konkrete technische Themenstellungen erfolgen sollten.

Nach einer Woche strahlenden Sonnenscheins fand Präsident Dr. Ernst Markel nicht zuletzt auch Dankesworte für die „Seele des Seminars" — Frau Helge Heinrich, denen wir uns gerne angeschlossen haben.

Arch. Horst Holstein Richter des LGZ Graz Dr. Gerwald Schmeid

Über die lustige Seite dieses Seminars bringen wir das folgende Gedicht:

Verbreitet war rasch die fröhliche Kunde
„am Dienstag trifft sich die Eisschützenrunde".
Und Männlein wie Weiblein eilten in Scharen,
die Chance auf den Lorbeer am Eise zu wahren.
Es wurde gelacht und gezielt und geschwungen —
heftig um Ehre und Punkte gerungen.
Um schließlich nach langem Rechnen und Winden
in froher Runde die Sieger zu finden. —
Und die Erkenntnis war kalt wie ein Schauer —
die Damen zielten und trafen genauer!

Arch. Horst Holstein

Ergebnisse Eisstockschießen:
Damen: 1. Renate AMPLATZ, 83 Punkte; 2. Irmgard SAFFENTHAL, 82 Punkte; 3. Ing. Margarete GELLNER, 74 Punkte.
Herren: 1. Bmstr. Ing. Reinhard AMPLATZ, 77 Punkte; 2. Bmstr. Gebhard KALB, 77 Punkte; 3. Bmstr. Ing. Ernst PRINZ, 76 Punkte

Internationales Fachseminar „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden" Badgastein 1989

Nun ist das Dutzend voll. Auch das 12. Fachseminar, wie auch schon das 11. unter der bewährten Leitung des Vizepräsidenten der Richtervereinigung, Dr. Günter Woratsch, war, gemessen an der Zahl der Teilnehmer, der regen Diskussion auch durch ausländische Gäste und dem Applaus ein voller Erfolg.

Dr. Woratsch begrüßte die Teilnehmer anstelle des erkrankten Präsidenten des Hauptverbandes, Herrn Baurat h.c. Dipl. Ing. Friedrich Rollwagen, und eröffnete das Seminar.

Zum allgemeinen Bedauern hat „unser" gastfreundlicher Bürgermeister Fornather an den üblichen Bericht über die vorjährigen Entwicklungen in Badgastein Abschiedsworte angeschlossen, da er nach vieljähriger Tätigkeit für Gastein nicht mehr kandidiert. Hoffentlich entwickelt sich zwischen dem neuen Bürgermeister und unserem Seminar ein ebenso enges Freundschaftsverhältnis wie mit Bürgermeister Fornather, dem wir herzlich Dank sagen und dem wir eine für ihn persönlich ruhigere Zukunft recht herzlich wünschen.

An die Grußadresse von Bürgermeister Fornather schloß sich traditionsgemäß ein gemütliches Beisammensein der Teilnehmer mit Wein und Buffet an.

Die Reihe der Vorträge eröffnete am Montag vormittag Privatdozent Dr. Ing. Hartmut Rau aus Berlin mit einem Bericht über die Pkw-Lkw-Kollision.

Die manchmal auf Dezimalen genauen Geschwindigkeitsangaben aus „Berechnungen" mancher als Sachverständige tätiger Personen werden nach diesen fundierten, mit einem instruktiven Film unterlegten Ausführungen von Seiten der Richter und Staatsanwälte mit der gebührenden Skepsis zu betrachten sein.

Im Vortrag von Hofrat des OGH Dr. Karlheinz Kuch wurde die Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren umfassend dargestellt, wobei u. a. auch die Fragen des Privatgutachtens und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Sprache kamen.

Die von Univ. Prof. Dr. Dieter Klebelsberg am Dienstag vormittag behandelten Aufgaben des verkehrspsychologischen Sachverständigen waren für den Sachverständigen der Verkehrsunfallaufklärung insofern von außerordentlicher Wichtigkeit, als erneut bewiesen wurde, daß ohne psychologische Kenntnisse ein Verkehrsunfall nicht aufgeklärt werden kann.

Prof. Klebelsberg zeigte auch einen Videofilm über das Blickverhalten des Menschen, der äußerst instruktiv die jeweiligen Blickzuwendungen (Saccaden) während des Lenkens eines Fahrzeuges anschaulich machte.

Dienstag nachmittag referierte Herr o. Univ. Prof. Dr. Peter Apathy unter Anführung von vielen Beispielen und Entscheidungen hervorragend über das sattsam altbekannte Thema „Wertminderung". Für den Sachverständigen wurde neuerlich erkennbar, daß die Uneinigkeit über die wesentlichsten Prämissen zu einem heillosen Durcheinander verschiedener Ansichten geführt hat und immer noch führt, und daß der Sachverständige wohl beraten ist, sich an den einzig eindeutigen und einhelligen Urteilen des Obersten Gerichtshofes bei der Erstattung des Wertminderungsgutachtens zu orientieren, die in einem vorbereiteten schriftlichen Diskussionsbeitrag beilagen. Der Verband der Versicherungsunternehmungen stellte freundlicherweise in einer Informationsmappe das von ihm bei Prof. Apathy bereits vor dem Vortrag eingeholte und auch in der ZVR 10/88 veröffentlichte Gutachten über die vom Normbegriff und der Sachverständigen-Übung abweichende Definition des Bagatellschadens zur Verfügung.

Der Vormittag des Mittwochs war zwei Vorträgen gewidmet: Unser ungarischer Kollege Dr. Ing. Antal Nadasi sprach über „Der Überholvorgang — mit manchmal überraschenden Erkenntnissen für Gerichtssachverständige". Die Ausführungen sind von besonders hohem theoretisch-wissenschaftlichen Wert deshalb, weil sie tatsächlich zum Teil überraschende Erkenntnisse brachten.

Als nächster Vortragender am Vormittag des Mittwoch hat Obering. Max Leitner aus München einen sehr interessanten, von einer instruktiven Dia-Serie begleiteten Überblick über die „Reparatur von Autobussen" gegeben. Am Beispiel fehlerhafter Besichtigung hat er die Kollegen zur Genauigkeit ermahnt und die erheblichen Aufwandsunterschiede dargestellt, die sich aus den unterschiedlichen Marken und Konstruktionsdetails bei der Reparatur von Omnibussen ergeben. Er wies auch auf die Beweisschwierigkeiten hin, die sich bekanntermaßen durch schlechte Schadensbeschreibungen ergeben.

Mittwoch, den 25. Jänner nachmittags hat Prof. Dr. Ing. Max Danner nach der üblichen Aufzählung statistischer Unfallhäufigkeitsdaten zum Thema „Peitschenschlagsyndrom" gesprochen. Prof. Danner empfahl, Beurteilungen nur abzugeben, wenn die Fahrzeuge besichtigt werden konnten, und gab für den Fall der richtigen Einstellung der Kopfstütze, einer normalen Sitzhaltung in Relation zu dieser Kopfstütze und ordentlichem Gurtensitz für den absolut gesunden Menschen den Geschwindigkeitsaufbau im angestoßenen Fahrzeug auf 11 km/h und die Belastung von 3 g als sicher ungefährlich und folgenlos an. Im Geschwindigkeitsbereich zwischen 15 und 20 km/h seien Verletzungen möglich, über 20 km/h wahrscheinlich.

Der Donnerstag stellte einen Höhepunkt des diesjährigen Seminars dar. Der Vormittag war dem Vortrag „Produkthaftung und Kraftfahrzeuge" des Richters am Landesgericht für ZRS Wien, Dr. Alfred Popper, gewidmet. Der Vortragende hat dem Auditorium das doch eher trockene Rechtsthema in ganz außerordentlich prägnanter und vor allem rethorisch hervorragender Weise nahegebracht.

Für Sachverständige wird insbesondere die Kontrolle von Bedienungsanleitungen in Streitfällen von Bedeutung sein, denn auch die Fehlaufkärung in einer Bedienungsanleitung veranlaßt Produkthaftung ebenso wie die Wirkungslosigkeit beispielsweise eines Feuerlöschers. Eine weitere sehr wesentliche Sachverständigenfrage wird sich aus der Feststellung der „Normaleigenschaften" z. B. eines Fahrzeuges ergeben.

Der Nachmittag war Herrn Univ. Prof. Dr. Bernhard Wielke vorbehalten, der erfolgreich dem Vorurteil entgegenwirkte, ein wissenschaftlich gebildeter Träger eines hohen akademischen Grades müsse langweiliger Theoretiker sein. Unter dem Motto „Nicht rechnen, sondern denken!" stellte er eine Fülle von praktischen Problemen und deren Lösungen in einer Weise vor, die dem Sachverständigen von außerordentlichem Nutzen und den Nichttechnikern im Zuhörerkreis zum vollen Verständnis gereichte. Die teilweise recht komplizierten Probleme hat unser Kollege Wielke in einer Weise aufbereitet, die auch bei notorischen Technikmuffeln zu einem Aha-Erlebnis führten.

Freitag, den 27. 1. hat vormittags Oberprokurist der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt Heinz Mandl ein sehr ausführliches Referat über die Änderung der Bedingungen der Kasko-Versicherung gehalten, die neuen und die alten Bedingungen sowohl verbal als auch durch demonstrative Overheadfolien einander gegenübergestellt. Eine sehr interessante Änderung betrifft die Fälligkeit der Versicherungsleistung aus dem Kasko-Vertrag, die den neuen Bedingungen gemäß von der Vorlage einer Instandsetzungsrechnung abhängig gemacht wird. Es bleibt abzuwarten, ob die Versicherungsunternehmungen zugunsten des Reparaturgewerbes Angeboten der Versicherungsnehmer standhalten werden, sich mit einem

geringeren als dem gerechtfertigten Instandsetzungsbetrag formlos abfinden zu lassen.
Der Nachmittag des letzten Seminartages war dem Vortrag des Herrn o. Prof. Dipl. Ing. Dr. Alfred Slibar „Kollision Fußgänger gegen Pkw bei Dunkelheit" gewidmet. Der Vortragende faßte im wesentlichen die Erkenntnisse von Gramberg-Danielsen und Hartmann über sehphysiologisch-lichttechnische Probleme des Verkehrsunfalls in sehr anschaulicher und in gewohnter Weise mit Schnurren gewürzt zusammen. Der Vortrag war von zahlreichen Diagrammen und Schaubildern unterstützt. Die Einflüsse auf Adaptation und Akkomodation beim Anzünden einer Zigarette durch den Fahrzeuglenker, ja sogar durch das Aufleuchten der Glut beim Rauchen im Fahrzeug bei Nacht sind unerwartet hoch.
Außerhalb der fachlichen Belange ist noch der Cocktailempfang zu erwähnen, der über Einladung der Casinoleitung im Spielcasino Badgastein am Montag, dem 23. Jänner, um 20.30 Uhr stattgefunden hat und die Teilnehmer mit den Geheimnissen und dem Nervenkitzel der einzelnen Möglichkeiten bekanntmachte, dort reich oder arm zu werden.
Mittwoch, den 25. Jänner, fand ein Schiabfahrtswettbewerb und am selben Abend auf der Bellevue-Alm die Siegerehrung statt.
Durch die beiden gesellschaftlichen Veranstaltungen konnte eine Vertiefung der persönlichen Kontakte und eine Ergänzung der Fachgespräche in hervorragender Weise erreicht werden.
Nicht zuletzt bleibt zu erwähnen, daß die klaglos funktionierende Organisation der „Gasteiner Seminare" der tatkräftigen Betreuung durch die „Seele des Hauptverbandes", unserer immer hilfsbereiten Frau Helge Heinrich zu verdanken ist, wofür sie mit Blumen und Applaus bedacht wurde.
Mit den Schlußworten des Seminarleiters Dr. Woratsch wurde das Seminar beendet. Fritz Sacher

Einer der Höhepunkte des Fachseminars: ein Schirennen

Anläßlich des Fachseminars „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden" vom 22. bis 28. Jänner 1989 in Badgastein fand das im Vorjahr ins Leben gerufene und sicherlich als programmgemäße Bereicherung anzusehende Schirennen in Form eines Riesentorlaufes am 25. Jänner wieder statt.
9 Damen sowie 51 Herren fuhren um die Plätze und zeigten damit, daß auch diese Veranstaltung bereits zu einem festen Bestandteil des Seminars zu werden scheint. Das Rennen selbst wurde in drei Gruppen (Damen, Herren Jahrgang 1943 und älter sowie Herren Jahrgang 1944 und jünger) von der internationalen oftmalig bewährten elektronischen Zeitnehmung der Gasteiner Kurverwaltung geführt, blieb frei von Verletzungen, verlief zur vollsten Zufriedenheit aller Teilnehmer und brachte folgende Sieger:
Damen: 1. 2, Sonja WACHAUER, 40.11; 2. 8, Dr. Gabriele TRAUTSAMWIESER, 44.82; 3. 9, Isa SUPPAN, 45.38.
Herren bis 1943: 1. 28, Werner BÄTTNER, 39.72; 2. 14, Franz WEISSENBÄCK, 41.73; 3. 27, Fritz REISINGER, 42.43.
Herren ab 1944: 1. 47, Oskar WACHAUER, 38.07; 2. 55, Ing. Klaus WOCHINGER, 38.94; 3. 57, Dipl.-Ing. Wolfgang HASLINGER, 39.23.
Mit der in der Bellevuealm am gleichen Abend durchgeführten Siegerehrung, welche Präsident Dr. Günter Woratsch und Hofrat des OGH Dr. Karlheinz Kuch auf sehr humor- und schwungvolle Art mit Musikuntermalung abhielten, fand diese Veranstaltung ihren Ausklang, dürfte bei anderer Klasseneinteilung noch regeren Zuspruch erwarten lassen und vom Gesamtprogramm nicht mehr wegzudenken sein.
Franz Weissenbäck

Die Seminare für das Jahr 1990 wurden wie folgt terminisiert:
14. bis 20. Jänner 1990
BAUWESEN FÜR SACHVERSTÄNDIGE UND JURISTEN
21. bis 27. Jänner 1990
STRASSENVERKEHRSUNFALL UND FAHRZEUGSCHADEN

Kommentar zum Allgemeinen Teil der Gebührenordnung

Rant/Rant: Kommentar zum Allgemeinen Teil der Gebührenordnung, Verlag Manz, Wien, Dezember 1988, 67 Seiten, 160,— Schilling.

Zum mit 1. 1. 1989 in Kraft tretenden „Allgemeinen Teil der Gebührenordnung" für Ziviltechniker erscheint ein ausführlicher Kommentar.

Es ist das erste Mal, daß zu der so wichtigen Materie der Gebührenordnung der Ziviltechniker ein Kommentar herausgegeben wird, der zahlreiche wertvolle Erklärungen und ergänzende Informationen zu den einzelnen Bestimmungen dieser Gebührenordnung gibt.

Dieser Kommentar geht besonders auf die Problematik der Systemänderungen und der neuen Abschnitte des Allgemeinen Teiles ein und ist eine außerordentlich wertvolle Hilfe für die Anwendung dieses Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen. Besonders ausführlich ist die neue Zeitverrechnung behandelt.

Dieser Kommentar wird sowohl für Sachverständige als auch für die Beamtenschaft eine sehr wichtige Ergänzung zum Verordnungstext sein.

Die Autoren dieses im Manz Verlag erschienenen Kommentars, insbesondere der in Gebührenordnungsfragen besonders kompetente und sowohl als Sachverständiger wie als Schiedsrichter bekannte Kollege Dr. Matthias Rant, haben dieses Buch so verfaßt, daß es nicht nur juristisch eine wertvolle Stütze ist, sondern auch für praktische Anwender der Gebührenordnungen eine äußerst wertvolle Hilfe darstellt.

Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen

Berechnungsgrundlagen für die Elektrotechnik – Elektronik; Formeln, Tabellen, Beispiele

von Heinz Meinhold, erschienen im Expert-Vogel-Verlag. Das gegenständliche Werk ist im Jahre 1987 erschienen, umfaßt 208 Seiten und kostet DM 38,—.

Das gegenständliche Werk beginnt mit Potenzrechnungen, gibt die Grundeinheiten wieder, wobei jedoch die Definition des Meters bereits überholt ist. Die astronomische Definition der Sekunde ist nicht mehr zulässig.
Es folgen einfache Beispiele mit Widerständen, Anwendung der kirchhof'schen Regeln; es wird das elektrische Feld, der magnetische Kreis grundsätzlich behandelt und Fragen des sinusförmigen Wechselstromes dargelegt.
Das Kapitel über den Drehstrom ist etwas zu kurz geraten (nur gute vier Seiten).
Das Rechnen mit Impulsen ist ebenfalls viel zu knapp ausgelegt. Die Übertragungstechnik, Dämpfungs- und Pegelmaße, ist relativ ausführlich. Die Transistorgrundschaltungen sind dargelegt und anhand einfacher Beispiele auch erläutert.
Das Kapitel „Lichttechnik" verfügt über zweieinhalb Seiten, wobei die Definition der Einheit der Lichtstärke (Kandelar) nicht gegeben worden ist. Das gesamte Kapitel ist viel zu knapp und man muß sagen, besser gar nichts, als dieses Stoffgebiet so rudimentär zu behandeln.
Alles in allem wird ausgesagt, daß das gegenständliche Buch vielleicht Studierenden des Maschinenbaues oder verwandter Gebiete

Literatur

eine erste Hilfe sein kann, einem Elektrotechniker oder Nachrichtentechniker vermag es keine Hilfe zu geben. Die neuen Definitionen des Maß- und Eichgesetzes müßten wohl berücksichtigt werden.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Gerätebatterien

Grundlagen und Theorie, aktueller technischer Stand und Entwicklungstendenzen, 2. erweiterte Auflage von H. A. Kiene und sieben Mitautoren, erschienen im Jahre 1988 mit 176 Bildern, 240 Seiten, Expert-Verlag, Preis DM 64,—.

Das gegenständliche Werk ist in acht Kapitel gegliedert und gibt zuerst einen Überblick und Ausblick über Gerätebatterien. In der Abfolge wird auf moderne Primärbatterien eingegangen, ferner auf gasdichte NiCd-Akkumulatoren und wartungsfreie Bleibatterien mit festgelegtem Elektrolyten. In den folgenden Kapiteln werden Projektierungshinweise für Gerätebatterien aus der Sicht des Anwenders gegeben, die Stromversorgung von Gebrauchsgeräten beschrieben und es ist der Stromversorgung elektronischer Uhren ein eigenes Kapitel gewidmet. Ausführlich wird schließlich auf die Fortschritte und Entwicklungstrends bei primären und sekundären Litiumbatterien eingegangen.

Alles in allem ist das gegenständliche Werk als Standardwerk zu bezeichnen und wird jedem Konstrukteur elektronischer Geräte und auch jedem Gutachter, der sich mit elektronischen Geräten bzw. Batterien zwangsläufig beschäftigen muß, ans Herz gelegt. Es kann als Standardwerk auf diesem Gebiet bezeichnet werden.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Starkstrombeeinflussung — Bestimmungen, Grundlagen und Erkenntnisse

mit 94 Bildern von Karl Heinz Feist und 12 Mitautoren. Erschienen als Band 203 Kontakt und Studium im Expert-Verlag, 1986, 416 Seiten; Preis DM 87,50.

Die Autoren haben jahrzehntelange Praxis auf dem Gebiet des Energie- und Fernmeldesektors, in der Hintanhaltung einer unzulässigen Beeinflussung von Fernmeldeanlagen.

Das vorliegende Werk ist in 14 Kapitel gegliedert.

Das Buch leitet ein mit Auszügen aus DIN VDE 0228, Teil 1 und Teil 2. Es werden dabei die Induzierung von Längsspannungen durch Erdrückströme anhand von Fallbeispielen dargelegt. Die gegebenen Nomogramme, graphischen Darstellungen und Tabellen sind außerordentlich praxisgerecht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Reduzierung der Beeinflussung durch mehrfach geerdete Leiter und auf die Auswirkungen der Beeinflussung eingegangen. Der theoretische Anhang zum Kapitel 1 setzt normale Hochschulmathematik voraus, wird jedoch in der Art der Darlegung im Rahmen dieses Werkes außerordentlich begrüßt.

Das Buch fährt fort mit den neuen Leitsätzen des CCITT über den Schutz von Fernmeldeleitungen gegen Starkstrombeeinflussungen bzw. mit dem Kapitel Beeinflussung moderner Kontrollsysteme. Besonders interessant sind dabei die schwedischen Standards für Kontrollsysteme, die durchaus analog übernommen werden können.

Das Buch fährt fort mit Betrachtungen des Überspannungsschutzes von Fernmeldegeräten anhand der neuen VDE 0845. Dieses Kapitel zeichnet sich nicht nur durch seine Praxisnähe aus, sondern auch durch die Angabe und Darlegung verschiedener Prüfschaltungen zur Nachbildung der Prüfspannungen unterschiedlicher Pulsform.

Kapitel 6 behandelt Erdungen und Potentialausgleich von Fernmeldeanlagen. Insbesondere wird dabei auf die DIN VDE 0800, Teil 2, eingegangen. Die üblichen Gegebenheiten, wie sie heute in Fernmeldeanlagen gebräuchlich sind, werden begründend dargelegt und anhand von Funktionsschemen erklärt.

Unter dem Titel „Beeinflussungen von Fernmeldeanlagen durch Energieanlagen — Messen der Beeinflussungsspannungen" werden die relevanten Gegebenheiten anhand von Prinzipschaltungen sehr gut und praxisnah behandelt.

Das Kapitel 8 ist der Reduktion der Beeinflussung von Nachrichten- und Eisenbahnsignalanlagen sowie Rohrleitungen bei den Neubaustrecken der Deutschen Bundesbahn durch Maßnahmen an Strecken, Ausrüstung und Betriebsfahrzeugen zuzuordnen. Auch dieses Kapitel ist gründlich und von einem erfahrenen Praktiker niedergeschrieben.

Die Überschrift des Kapitels 9 lautet „Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Oberschwingungen im Fahrleitungsnetz von Nahverkehrsgleichstrombahnen". Anhand von praxisnahen Prinzipschaltbildern werden die Störströme untersucht und dargelegt. Ein ausführliches Berechnungsbeispiel beschließt dieses Kapitel. In knapper Form werden die Auswirkungen der Kapazitäten von Fernmeldekabeln auf Quer- und Längsspannungen bei induktiver Beeinflussung in der Abfolge dargelegt.

Die Beeinflussung durch Koronaentladungen und Hochspannungsanlagen wird im folgenden Kapitel, Nummer 11, behandelt. Zufolge von Systemspannungen über 300 V treten Koronaerscheinungen auf und diese Beeinflussung wird hier dargelegt. In aktueller Weise werden die davon ausgehenden Störungen instruktiv dargestellt.

Es folgt eine Behandlung der technischen Empfehlung Nr. 8, der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen, hierunter ist eine Anleitung zur rechnerischen und meßtechnischen Ermittlung der Reduktionswirkung von Kompensationsleitung bei induktiver und ohmscher Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Starkstromleitungen zu verstehen. Darüberhinaus werden Verfahren zur Bemessung metallischer Kabelmäntel beschrieben anhand von praxisnahen Beispielen sowohl für die Berechnung als auch meßtechnische Ermittlung der Reduktionswirkung von Kompensationsleitern fördern das Verständnis für verschiedene Beeinflussungsfälle und die Anwendung dieser technischen Empfehlung.

In allgemein verständlicher Weise werden Erdungsmaßnahmen an kathodisch geschützten Hochspannungskabeln im Stahlrohr im Kapitel 13 behandelt.

Den transienten Überspannungen in Sekundärleitungen von Hochspannungsschaltanlagen bei Schaltvorgängen ist das Kapitel 14 gewidmet. Dieses letzte Kapitel ist etwas knapp geraten und sollte ausgebaut werden.

Ein ausführliches Literaturverzeichnis beschließt dieses Werk.

Zusammenfassend wird ausgesagt, daß dieses Werk über Starkstrombeeinflussung als Handbuch anzusehen ist, welches an keinem Arbeitsplatz fehlen sollte, soferne dort Projektierungen oder Begutachtungen auf dem Gebiete der Nachrichtentechnik ausgearbeitet werden. Für meinen persönlichen Wirkungskreis kann ich sohin aussagen, daß es stets in Griffweite meines Arbeitsplatzes zu finden sein wird.

Obwohl geringfügige Wiederholungen bei den diversen Mitautoren in der Einleitung vorzufinden sind, ist das gegenständliche Werk, zumal

es so praxisnah ist und auch über das wünschenswerte Niveau verfügt, eine außerordentlich wertvolle Bereicherung. Dies insbesondere durch den Erfahrungsschatz der Autoren.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Elektrostatische Aufladungen begreifen und sicher beherrschen

von Dipl.-Ing. Günter Lütgens und Dr. Martin Glor, illustriert mit 68 Bildern und aufgelockert durch 37 Demonstrationsexperimente. 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, erschienen 1988 im Expert-Verlag, 231 Seiten, DM 68,—.

Die Autoren des gegenständlichen Werkes greifen auf ihre in vielen Jahren betrieblicher Tätigkeit gewachsene Erfahrung zurück, was besonders in den Beispielen deutlich wird. Dadurch wird unter anderem gewährleistet, daß das auf die betriebliche Praxis zugeschnittene Wissen gut verständlich und ohne unnützen Ballast dargeboten wird.

Das gegenständliche Werk gliedert sich in die Kapitel physikalische Grundbegriffe / Gesetzmäßigkeiten im elektrischen Feld / Wie kommt es eigentlich zur Aufladung / Messungen im Bereich der Elektrostatik / Gasentladungen / Elektrostatische Aufladung als Gefahr / Zündung infolge Aufladung / Elektrostatische Aufladung als Störung / Beschreibung von Demonstrationsexperimenten.

Die Grundlagen sind leicht faßlich, wenn auch spezifisch für dieses Buch dargelegt und dienen eigentlich nur einer Wiederholung. Dieser Faden zieht sich durch das ganze Buch, gemeint ist die leichte Darlegung in Form leichter Verständlichkeit — schon jeder Werkmeister wird dieses Buch gut verstehen können. Naturgemäß, auf Grund der praktischen Betätigungsfelder der Autoren, wird in den Beispielen die Verfahrensindustrie und chemische Industrie primär behandelt und auch in sehr verständlichen Beispielen dargelegt. Auch die Abhilfen werden entsprechend diskutiert. Zu kurz kommt meines Erachtens nach der Einfluß elektrostatischer Aufladungen im Bereich der Elektronik, etwa in EDV-Räumen und deren Abhilfe. Natürlich läßt sich auf diese Gegebenheiten extrapolieren, doch die unmittelbaren Beispiele bleiben im Reiche der Chemie. Die Experimente am Schluß dieses Büchleins müßten jedem Mittelschulabsolventen geläufig sein.

Das vorliegende Werk trägt in leicht faßlicher Art dem Begreifen elektrostatischer Aufladungen Rechnung und ist jedem Betriebs- und Verfahrensmann, der Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen setzen muß, zu empfehlen. **Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl**

W & S-Fachbücherei, herausgegeben von Norbert Hamacher und Dr. Albert Riester

Handbuch betrieblicher Brandschutz

von Fritz Isterling, Brandverhütung — Brandbekämpfung, mit Beiträgen diverser Autoren, erschienen 1988, 183 Seiten, kartoniert, DM 78,—, Kriminalistik-Verlag GmbH. Heidelberg.

Das gegenständliche Handbuch über betrieblichen Brandschutz ist in vier Kapitel gegliedert.

In baulich technische Maßnahmen des Brandschutzes, chemische Aspekte des Brandschutzes, betriebliche Organisation des Brandschutzes und ökonomische, ökologische und soziale Aspekte des Brandschutzes.

Das vorliegende Buch hat den genannten Inhalt leicht faßbar dargestellt. Die Skizzen sind allgemein — auch für einen technisch Unvorbelasteten — verständlich. Störend wirken auf den Rezensenten die eingebundenen Seiten, die reine Firmenreklame beinhalten.

Betont werden muß, daß die Gegebenheiten an vielen praktischen Beispielen dargelegt werden. Insbesondere werden die baulichen Gegebenheiten wie etwa die Brandschutzverglasung sehr ausführlich dargelegt.

Meines Erachtens ist das Kapitel über den elektronischen Brandschutz jedoch zu erweitern und auch hinsichtlich der Zentralentechnik einer Brandmeldeanlage diffiziler zu gestalten. Es sollte der Leser auch den Unterschied kennen zwischen einer Brandmelderschleife, einem Brandmeldebereich und wie wichtig es heute ist, eine Einzelmelderindikation zu realisieren.

Das Aufzählen der Regelwerke des Brandschutzes und der Vorschriften erscheinen in diesem Zusammenhang eine brauchbare Ergänzung zu sein, auf Grund der raschen Bewegung der Vorschriften bei einem Handbuch jedoch fragwürdig.

Das gegenständliche Handbuch wendet sich insbesondere an Brandschutzbeauftragte in Betrieben und an Bauherren sowie Versicherungen.

Alles in allem kann das gegenständliche Handbuch jenen empfohlen werden, die die baulichen Maßnahmen zwecks Brandverhütung festlegen. **Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl**

Direktorat T „Industriespionage des Ostens"

von Jay Tuck und Karl Hans Liebl, 181 Seiten mit 29 Abbildungen, DM 48,—, erschienen 1988 im Kriminalistik-Verlag, Wissenschaft und Praxis.

Das vorliegende Buch verfügt über neun Kapitel, die jeweils einem anderen Autor zuzuordnen sind. Das gesamte Buch rankt sich um Didaktik und Vorgangsweisen des Ostens, um zu High-tech-Waren aus dem Westen zu kommen.

Anhand eines Fallbeispieles werden die Methoden des KGB beschrieben. Im Kapitel 2 mit der Überschrift „Täter — ein Megabytemakler für Moskau" werden die Methoden und die Abenteuer beschrieben, die eingegangen werden, um moderne Natohightechcomputer in den Osten zu bringen. Auch die Abwehr dieser ungesetzlichen Geschäfte wird dargelegt.

Kapitel 3 behandelt die Schwachstellenspionage in der EDV. Softwarediebstähle, Abwehrmaßnahmen werden dargelegt.

Kapitel 4 Ziele — was suchen Spione; die Organisation der Wirtschaftsspionage in der UdSSR, die betroffenen Wirtschaftszweige in der Bundesrepublik werden aufgezeigt, die Methodik und die Zielobjekte sowie Zielpersonen dargelegt.

In der Abfolge Strafverfolgung — die Grenzen des Staates / Schaden — eine ökonomische Analyse / Bedrohung — Natotechnologien mit Ostblockwaffen / Verantwortung — aus der Sicht der Wirtschaft / Checkliste, Leitfaden und Empfehlungen. Aus diesen Kapitelüberschriften kann der Inhalt des Buches erahnt werden.

Anhand von Fallbeispielen und auch anhand von statistischen Untersuchungen und statistischen Datenmaterials wird die Methodik des Ostens spannend, wie es einem Kriminalroman eigen ist, dargelegt. Auf der einen Seite die Geduld, mit der man vorgeht, um sich seinem Ziel annähern zu können, ohne Rücksicht darauf, welche Methoden angewandt werden. Das Buch selbst liest sich wie ein Kriminalromanthriller. Jeder Verantwortliche, der mit Hightechwaren umgeht oder

Literatur

diese erzeugt, sollte dieses Buch gelesen haben, damit er die Gefahren, die auf ihn zukommen können, abzuschätzen vermag.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Grundformen der Wirtschaftskriminalität

von Heinz Egli, Fallanalysen aus der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, 262 Seiten, mit Schaubildern und Tabellen, gebunden, DM 48,—, erschienen 1985 im Kriminalistik-Verlag Heidelberg.

In dem vorliegenden Buch, welches in drei große Kapitel gegliedert ist, nämlich Allgemeines, Erscheinungsformen und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, werden anhand von fünfzig Wirtschaftsstraffällen die Grundformen dargestellt.

Nach einer fundierten Einführung in die Problematik wird der systematische Überblick gemäß der Zuordnung zu den einzelnen Kapiteln gegeben und die wichtigsten Erscheinungsformen der heutigen Wirtschaftskriminalität behandelt. Sowohl Betrug, Treuebruch, Insolvenz, Fiskal-, Wettbewerbs- sowie Banken- und Computerdelikte werden dargestellt.

Anhand der genannten 50 Fallbeispiele wird aus der Praxis mit einer profunden Analyse des wirtschaftlichen Sachverhaltes die strafrechtliche Erfaßbarkeit erläutert. Es wird auch das typische Vorgehen der Wirtschaftskriminellen beschrieben und die Möglichkeit zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität dargelegt. Dem Leser wird auch eine gute Übersicht über präventive Maßnahmen und Schutzmöglichkeiten gegeben. Es werden auch Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen sowie ein Vergleich der Wirtschaftsgesetzgebung in der Schweiz und in der BRD gemacht.

Streckenweise liest sich das Buch wie ein spannender Roman, der Autor bleibt jedoch durch seine ausgesuchten 50 Fallbeispiele auf dem Boden der nackten Realität. Das gesamte Werk muß als äußerst lehrreich bezeichnet werden. Auf Grund der aktuellen Materie und wie der Autor sie aufbereitet hat, muß empfohlen werden, daß dieses Buch jedermann, der mit der Wirtschaft zu tun hat, lesen sollte.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Handbuch „Sicherungstechnik"

von Dipl.-Ing. Eilert Siemens, 212 Seiten, DM 78,-, mit 46 Fotos und 78 Graphiken, erschienen 1985 im Kriminalistik-Verlag Heidelberg.

Das gegenständliche Werk gibt dem Sicherheitsverantwortlichen, dem sogenannten Riskmanager, allgemein verständliche, jedoch profunde Grundlagen, die für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes notwendig sind. Es wird sowohl auf die mechanische Sicherung, auf die elektronische Überwachung und auf die notwendigen organisatorischen, personellen Maßnahmen eingegangen.

Durch das vorliegende Werk werden dem Riskmanager Informationen gegeben, die ihn in die Lage versetzen, die Beurteilung des vorhandenen Sicherungszustandes vorzunehmen und fremde Ausarbeitungen und Vorschläge für Sicherungstechniken kritisch zu hinterfragen, Systeme zu vergleichen, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Das Werk gliedert sich in die Kapitel mechanische Sicherungen, Gefahrenmeldeanlagen, Fernsehüberwachung, Betriebsfunk, Zutrittskontrollsysteme, Perimeterschutzsysteme, Einsatzleitzentralen, Kontroll- und Informationssysteme — und schließt mit einem Verzeichnis der VDS-anerkannten System- und Gerätehersteller.

Als Sachverständiger auf dem Gebiete der Sicherungstechnik muß ich zum Ausdruck bringen, daß ich von dem gegenständlichen Werk begeistert bin. Es werden profunde Kenntnisse vermittelt und es wird die relevante Materie so weit dem Leser nahegebracht, daß er tatsächlich in die Lage versetzt wird, anstehende Probleme zu durchleuchten und auch Projektvorschläge zu beurteilen. Man kann dieses Werk jedem Sachverständigen und auch jedem planerisch Tätigen auf diesem Fachgebiet wirklich nur wärmstens empfehlen und zusätzlich den Wunsch aussprechen, daß jeder Riskmanager in Banken oder großen Versicherungen sich der Mühe unterzieht, dieses Werk zu lesen und als Handbuch auf seinem Schreibtisch stehen zu haben. Es ist wünschenswert, wenn dieses Werk weiterhin up to date gehalten wird — ein vergleichbares anderes firmenneutrales Werk gibt es meines Wissens zur Zeit nicht.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Das Computer-Versicherungs-Konzept

Risikoanalyse, Deckungsmöglichkeiten, Auswahlkriterien. Mit 20 aktuellen Spartips. WRS Computerpraxis, 2. überarbeitete Auflage 1988 von Roland Breuer, 208 Seiten, DM 44,80. WRS Verlag, Wirtschaft, Recht & Steuern.

Das vorliegende Buch gliedert sich in neun Kapitel und in einen Anhang. Im 1. Kapitel „Schäden an der Hardware" wird ausführlich auf die Fragen der Versicherung eingegangen, welche Schäden bezahlt werden und welche ausgeschlossen sind. Insbesondere wird auf die Bedingnisse der Elektronikversicherung eingegangen und werden wertvolle praxisnahe Hinweise, wie auch eine ausführliche Checkliste eines Versicherers zur Risikobeurteilung in Rechenzentren gegeben. Kapitel 2 trägt die Überschrift „Daten erst sichern — dann versichern". Auch in diesem Kapitel werden praxisnahe auch anhand von Beispielen wertvolle Hinweise gegeben und die Datenträgerversicherung ausführlich diskutiert. Die folgenden Kapitel „Mehrkostenversicherung — die kleine Lösung"; Kapitel 4 „Die Betriebsunterbrechung", auch in diesen Kapiteln setzt sich die praxisnahe Darlegung anhand von Beispielen fort und im Aufzeigen wertvoller Überlegungen und Tips, wie der Versicherte optimal eine Versicherung abschließen kann.

In der Abfolge wird im Kapitel 4 auf den Computermißbrauch und die relevante Versicherung eingegangen. Im Kapitel 6 die Schadenersatzpflicht gegenüber Betroffenen und auf die Datenhaftpflichtversicherung. Im Kapitel 7 wird unter dem Titel „Der kostspielige Gang zum Kadi" das gerichtsprozessuale Verfahren diskutiert und welche Maßnahmen erforderlich sind, wenn rechtliche Hilfe benötigt wird bzw. welche Aufwendungen eine Datenrechtsschutzversicherung rechtfertigen.

Schließlich wird im Kapitel 8 der Versicherer kritisch unter die Lupe genommen und im Kapitel 9 werden Hinweise gegeben, wie man mit Versicherungen umgeht.

Im Anhang sind einschlägige Versicherungsbedingnisse der diskutierten Versicherungen wiedergegeben.

Das vorliegende Buch „Das Computer-Versicherungs-Konzept" ist der zur Zeit mir bekannte umfassendste und präziseste Ratgeber über die speziellen Versicherungen und die Risikovorsorge im Bereiche der Datenverarbeitung, begonnen vom Personalcomputer bis zum Großrechner.

Es gibt viele praktische Beispiele, Tabellen und Übersichten sowie aktuelle Spartips um dieses Thema.

Zusammenfassend kann ausgesagt werden, daß ich jedem einschlägigen Sachverständigen dringend empfehle, dieses Büchlein zu erwerben und zu studieren. Es ist so viel spezifisches Fachwissen zusammengetragen, daß man daran nicht vorbeigehen kann.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl